



Wahlrecht für Jugendliche und ältere Kinder

Demokratiethoretische, jugendsoziologische und politische
Hintergründe einer überfälligen Reform

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen

www.generationengerechtigkeit.de

„Ich darf erst in drei Jahren wählen, obwohl ich schon heute politisch aktiv bin. Im Grunde bin ich persönlich schon seit sechs Jahren politisch recht aktiv. Bis heute haben rund 3.000 Kinder allein in Deutschland [...] an Plant-for-the-Planet Akademien teilgenommen und sie alle sind im Durchschnitt 12 Jahre alt und dürfen erst in sechs Jahren wählen. Wie attraktiv ist das denn? Jedes Kind, jeder Jugendliche, der sich in eine Wahlliste eintragen lässt, soll wählen dürfen. Fangen wir in Deutschland damit an. Machen wir politisches Engagement attraktiver und zukunftsfähiger.“

- Felix Finkbeiner, Schüler (15),
Gründer des internationalen Klimaschutzprojekts „Plant for the Planet“

„Ich bin unter 18 – und ich will wählen. Wie jeder Mensch, der in diesem Land lebt, bin auch ich von politischen Entscheidungen betroffen: In der Gegenwart vor allem von Kinder-, Jugend-, Familien- und Bildungspolitik; und langfristig z.B. von den Auswirkungen heutiger Staatsverschuldung, Umwelt- oder Rentenpolitik. [...] Ich möchte ernstgenommen und als gleichwertiger Mensch anerkannt werden.“

- Petition „Ich will wählen“, 2006 (<http://www.ich-will-waehlen.de/>)

Inhalt

Wahlrecht für Jugendliche und ältere Kinder	5
Demokratiethoretische Maßstäbe	5
Generationengerechtigkeit	7
Auswirkungen auf die Parteienlandschaft.....	8
Politische Urteilsfähigkeit, Reife und Mündigkeit	9
Interesse an Politik	10
Wahlbeteiligung	11
Beeinflussbarkeit	11
Passives Wahlalter	12
Andere Altersgrenzen.....	13
Stellvertretendes Wahlrecht für Eltern	14
Verfassungsbeschwerde gegen die Altersgrenze 1995/1996	17
Anhang: Empirische Daten.....	19
Literatur.....	29
Kontakt.....	34

Zusammenfassung

Ein Wahlrecht unabhängig vom Alter ist dringend geboten, weil derzeit alle Menschen unter 18 Jahren pauschal und allein aufgrund ihres Alters vom allgemeinen und gleichen Wahlrecht ausgeschlossen sind. Damit ist die Volkssouveränität verletzt.

Die Mitbestimmung der jungen Generation ist mit Blick auf die Generationengerechtigkeit dringend wünschenswert, gerade als Korrektiv für die demografische Alterung der Gesellschaft.

Ein Wahlrecht für Jugendliche und ältere Kinder bedeutet nicht, dass Kleinkinder oder gar Säuglinge zum Urnengang verpflichtet werden. Vielmehr soll es den jungen Menschen frei stehen, ihr Wahlrecht auszuüben, sobald sie dies wollen und eigenständig können. Praktisch geregelt werden kann dies durch den Fortbestand einer allgemeinen Altersgrenze, wobei aber auch jüngere Bürger das Wahlrecht ausüben können, wenn sie sich eigenständig beim Wahlamt eintragen („Wahlrecht durch Eintragung“).

Das Stellvertreterwahlrecht für Eltern strebt an, Familien politisch zu stärken. Es verletzt allerdings die Prinzipien der Gleichheit und Höchstpersönlichkeit der Wahl. Insbesondere würde die Fremdbestimmung junger Menschen nicht beendet, sondern möglicherweise sogar noch verschärft. Ein Stellvertreterwahlrecht wird deshalb von uns strikt abgelehnt.

Die meisten Bedenken, die gegen das Wahlrecht ohne Altersgrenze vorgebracht werden, halten einer kritischen Prüfung nicht stand:

Kategorien wie politische Urteilsfähigkeit und Reife, Wissen oder politisches Interesse sind keine legitimen Kriterien für die Verleihung des Wahlrechts, da sie mit den Geboten einer allgemeinen und gleichen Wahl kollidieren. Überdies werden sie auch bei älteren Bürgern nicht zur Voraussetzung gemacht. Dessen ungeachtet verfügen viele Jugendliche bereits vor ihrem 16. Lebensjahr über alle kognitiven Fähigkeiten, eine stabile intellektuelle Basis sowie ausreichende soziale und moralische Urteilsfähigkeit, um eine bewusste Wahlentscheidung treffen zu können. Ein großer Teil der Jugendlichen ist zudem politisch interessiert, fühlt sich aber vom politischen Betrieb nicht angesprochen.

Eine generell erhöhte Tendenz zu extremistischen Parteien oder „Spaßparteien“ ist unter Jugendlichen nicht festzustellen.

Eine hohe Wahlbeteiligung kann nicht zur Bedingung für das Wahlrecht gemacht werden. Dessen ungeachtet ist die Wahlbeteiligung von Erstwählern – egal ob mit 16, 18 oder 20 Jahren – zwar tendenziell niedriger als im gesamtgesellschaftlichen Durchschnitt, jedoch höher als in manch anderen Altersgruppen.

Für eine unbotmäßige Beeinflussung der Wahlentscheidung jüngerer Wähler durch ihre Eltern liegen keine empirischen Anhaltspunkte vor. Junge Menschen lösen sich bereits ab etwa 12 bis 13 Jahren vom Elternhaus, während der Einfluss gleichaltriger Freunde und Bekannter steigt.

Der Fortbestand anderer Altersgrenzen, etwa die Volljährigkeit oder straf-/zivilrechtliche Mündigkeit, steht einer Senkung des Wahlalters nicht entgegen, sofern damit nicht die Vorenthaltung fundamentaler Grundrechte einhergeht. Davon abgesehen ist eine grundsätzliche Diskussion über Altersgrenzen angezeigt.

Ein Wahlrecht für Jugendliche und ältere Kinder

Vor dem Hintergrund demokratiethoretischer Erwägungen und der Stärkung der Generationengerechtigkeit wird zunehmend diskutiert, auch Jugendliche oder Familien im Wahlrecht stärker zu berücksichtigen. Neben einer moderaten Senkung des Wahlalters auf 16 oder 14 Jahre sind unter dem Schlagwort „Wahlrecht von Geburt an“ drei Modelle denkbar:

1. ein „**echtes**“ **Wahlrecht für Jugendliche und ältere Kinder**, das junge Menschen selbst ausüben, sobald sie sich dazu in der Lage fühlen – unabhängig vom Lebensalter;
2. ein „**Eltern-**“ oder „**Stellvertreterwahlrecht**“, bei dem die Eltern treuhänderisch die Stimme ihres Kindes bis zu dessen Volljährigkeit ausüben;

Die Begriffe „Wahlrecht ohne Altersgrenze“, „Wahlrecht ab Null“ oder „Wahlrecht von Geburt an“ können sich sowohl auf 1.) als auch 2.) beziehen. Da sie missverständlich sind, verwenden wir sie nicht.

Die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen empfiehlt, das Wahlrecht ohne Altersgrenze durch ein so genanntes „**Wahlrecht durch Eintragung**“ umzusetzen: Jeder Mensch erhält das Wahlrecht, unabhängig vom Alter. Dabei bleibt ein reguläres Mindestalter erhalten. Jüngere können jedoch ebenfalls an Wahlen teilnehmen, wenn sie sich selbstständig beim Wahlamt ins Wahlregister eintragen lassen. Vorstellbar ist, dass unterhalb der regulären Altersgrenze die Briefwahl verboten wird, um die persönliche Wahlausübung zu gewährleisten. Dadurch würden rund 1,7 bis 2 Millionen bisher nicht stimmberechtigte Deutsche das Stimmrecht erhalten (Tremmel 2015).

Ein Eltern- oder Stellvertreterwahlrecht lehnen wir ab. Unabhängig von umstrittenen Begrifflichkeiten wird der Unterschied zu unserem Modell sofort deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass dadurch 13 Millionen Unterachtzehnjährige betroffen wären – eben auch Babys, Kleinkinder und Grundschul Kinder. Auch wenn Familienförderung grundsätzlich wichtig ist, so hält die SRzG die Bevorzugung von Familien über das Wahlrecht für den falschen Weg. Aus dem Prinzip „ein Mensch – eine Stimme“ würde in der Praxis ein Mehrfachstimmrecht für Eltern. Damit würde kein Demokratiedefizit bekämpft, sondern erzeugt. Wer fünf Kinder hat, und bisher Partei X wählte, der würde nach einer solchen Wahlrechtsumstellung danach mit sechs Stimmen Partei X wählen. Das Stellvertreterwahlrecht verletzt somit das Prinzip der Gleichheit der Wahl. Zwar argumentieren die Befürworter eines Stellvertreterwahlrechts, dass junge Menschen jederzeit die Stellvertretung beenden und ihr Wahlrecht selbst ausüben können. Aber Eltern hätten trotzdem einen Anreiz, solange wie möglich die treuhänderisch verwendeten Stimmen selbst zu verwenden – und ihren immer älter werdenden Kindern möglichst lang die Fähigkeit abzusprechen, selbst wählen zu gehen. Und was ist, wenn ein Jugendlicher wahlabstinent bleiben will? Dürfen die Eltern dann die Stimme ‚verwenden‘, damit sie nicht verfällt? Das Stellvertreterwahlrecht verletzt das Prinzip der Höchstpersönlichkeit der Wahl.

Demokratiethoretische Maßstäbe

Demokratie ist auf die **Volkssouveränität** gegründet: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus und wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt“ (Art. 20 Abs. 2 GG). Nach einmütiger Rechtsauffassung gehört jeder deutsche Bürger ab Geburt zum Volk – und somit auch die junge Generation. Ihr steht daher das Recht auf Beteiligung an der Staatsgewalt und damit zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen zu.

Die Grundsätze der **allgemeinen und gleichen Wahl** (Art. 38 Abs. 1 GG) sprechen ebenfalls für das Wahlrecht für Jugendliche und ältere Kinder. Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts folgend untersagt der Allgemeinheitsgrundsatz „den unberechtigten Ausschluss von Staatsbürgern von der Wahl. Er verbietet dem Gesetzgeber, bestimmte Bevölkerungsgruppen aus politischen, wirt-

schaftlichen oder sozialen Gründen von der Ausübung des Wahlrechts auszuschließen und fordert, dass grundsätzlich jeder sein Wahlrecht in möglichst gleicher Weise soll ausüben können.“ Dies bedeutet ferner: „Das Wahlrecht darf auch nicht von besonderen, nicht von jedermann erfüllbaren Voraussetzungen (des Vermögens, des Einkommens, der Steuerentrichtung, der Bildung, der Lebensstellung) abhängig gemacht werden. [...] Das allgemeine Wahlrecht kann *nur aus zwingenden Gründen* eingeschränkt werden.“ (BVerfGE 58, 202/205, eigene Hervorhebung; vgl. Jarass/Pierot 1992, Art. 38 Rn. 5; Maunz/Dürig 2003, Art. 38 Rn. 39). Der Bundeswahlleiter (2013b) betont ebenso: „Mit den Verfassungsprinzipien der allgemeinen und gleichen Wahl wäre es nicht vereinbar [zu prüfen], ob der Wähler geistig in der Lage ist, die Bedeutung der Wahl und der dabei zu treffenden Entscheidung zu würdigen und dementsprechend ‚vernünftig‘ zu wählen.“

Die Inklusion junger Menschen beim Wahlrecht wird ferner vom Gebot der Gleichheit vor dem Gesetz und dem daraus erwachsenden **Verbot der Altersdiskriminierung** gefordert (Art. 3 Abs. 3 GG; Art. 2 und 21 der UN-Menschenrechtserklärung).

Eine Altersgrenze schafft eine **Aufteilung in Bürger mit und ohne Wahlrecht**, wodurch Minderjährige zu Bürgern zweiter Klasse degradiert werden. Dieser Ausschluss junger Menschen vom Wahlvolk lässt sich schwerlich in Einklang mit den demokratietheoretischen Prinzipien der Volkssouveränität und des allgemeinen und gleichen Wahlrechts bringen.

Unter Verweis auf den Allgemeinheitsgrundsatz lehnt daher das rechtswissenschaftliche Schrifttum einmütig ein **Höchstwahlalter** ausdrücklich ab, wie die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages (1995, S. 14-15) feststellen: „Dieses Recht einer ganzen Generation alter Menschen durch die Einführung einer Altersgrenze zu entziehen, ist sowohl aus demokratietheoretischer als auch verfassungsrechtlicher Sicht unhaltbar. [...] Die möglicherweise abnehmenden Fähigkeiten älterer Menschen, aktiv an der Lösung gesellschaftlicher Probleme gestalterisch teilnehmen zu können, kann kein Kriterium für den generellen Entzug des Wahlrechts ab einer bestimmten Altersgrenze darstellen, da das Vorhandensein dieser Möglichkeiten umgekehrt auch kein Kriterium für die Gewährung des Wahlrechts ist.“

Die Staatsrechtslehre recurriert hierbei auch auf die Menschenwürde (Art 1. Abs. 1 GG), da das Wahlrecht nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht ein **„politisches Grundrecht“** verkörpert (BVerfGE 1, 208/242), was ihm den Status eines grundrechtsähnlichen Rechts verleiht und somit eine Ausformung der Menschenwürde darstellt. „Es wäre z.B. auch ein Verstoß gegen die Menschenwürde, wenn einzelne Gruppen von Bürgern (*etwa ‚die Alten‘*) von ihren Wahlrechten ausgeschlossen würden: sie würden zum Objekt staatlichen Handelns (mit Auswirkungen auch im gesellschaftlichen Raum) und verlören ihre Identität als Person“ (Häberle 1987, §20 Rn. 69, eigene Hervorhebung; vgl. auch Morlok 1998, Art. 38, Rn. 72).

Dies hat analog auch für junge Menschen zu gelten. „Das Wahlrecht ist ein politisches Grundrecht. Es nur den Alten zu geben, aber nicht den Jungen, ist eine Verletzung von Grundrechten“, so der Koblenzer Rechtsprofessor Kurt-Peter Merk (beim Fachgespräch „Das perfekte (Wahl-)Alter!“, Bayerischer Landtag, 2.12.2011).

Ungeachtet dieser demokratietheoretischen Prinzipien ist ein allgemeines Mindestwahlalter vom Bundesverfassungsgericht **als „historisch erhärtet“ und „von jeher“ als „verträglich“ anerkannt** (BVerfGE 36, 139/141 mit Verweis auf 28, 220/225; vgl. Schreiber 2002, §12 Rn. 4 Nr. 2; Maunz, in: Maunz/Dürig 2003, Art. 38 Rn. 40; Wissenschaftliche Dienste 1995, S. 4-5). Es ist jedoch anheim gestellt, ob ein solches Referieren bloßer tradierter Gewohnheiten den Ausschluss großer Bevölkerungsgruppen vom Staatsvolke legitimieren kann. Dies gilt umso mehr eingedenk der tatsächlichen historischen Entwicklung des Wahlrechts, die eher von einer stetigen Ausweitung zeugt und eine historische Erhärtung somit nicht begründen kann (vgl. Schmilowski 2008).

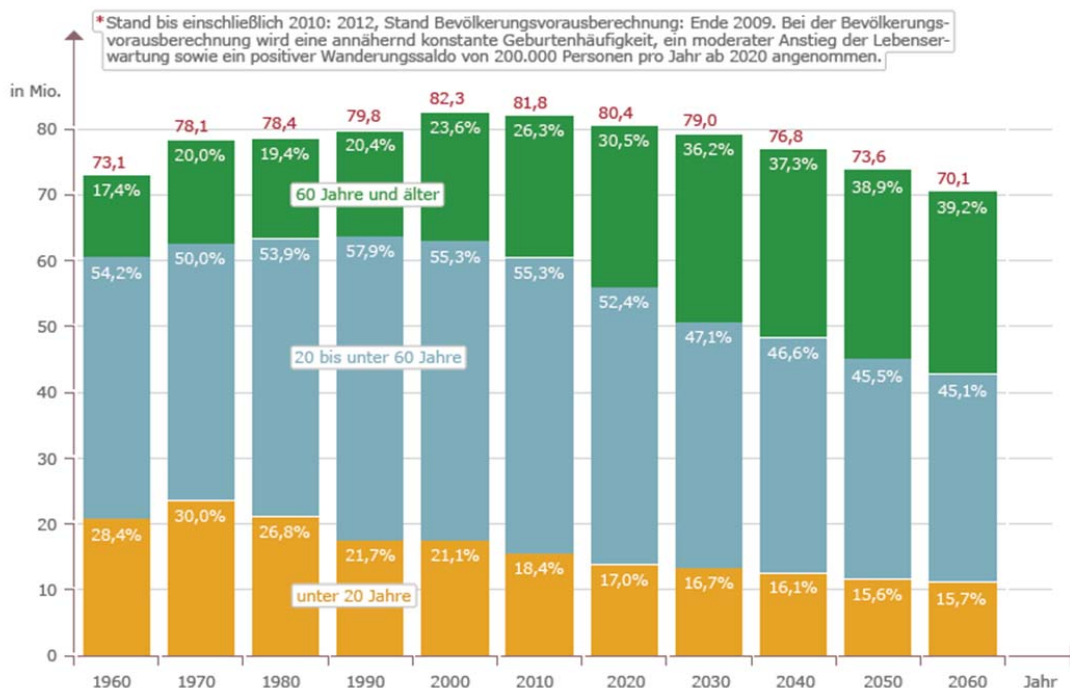
Generationengerechtigkeit

Von einer Senkung des Wahlalters steht eine **Stärkung generationengerechter Politik** zu erwarten. Der Stellenwert der Zielgruppe Jungwähler steigt, und damit verschieben sich auch die Themen. Es gibt gute Gründe für die Annahme, dass Klima-, Umwelt- und Naturschutz, Schule und Ausbildung, Medien-, Kultur- und Netzpolitik an Gewicht gewinnen und stärker nach den Ansichten der Jugendlichen gestaltet würden. Ferner stellt die Verleihung des Wahlrechts ein Signal an die jungen Menschen dar, dass man sie ernst nimmt und an der Gemeinschaft teilhaben lassen möchte (vgl. Gründinger 2008, S. 26-29; Hurrelmann 1997, S. 282; Krebs 2008, S. 283-286; Krüger 2005, S. 29; Schmidt 2013, S. 115-121; Weimann 2002, S. 29-39).

Ältere Bürger verfolgen andere sozialpolitische Präferenzen als jüngere, wie großangelegte und methodisch sorgfältige Untersuchungen des Rostocker Max-Planck-Instituts für demografische Forschung nachweisen (Wilkoszewski 2009; ders. 2012; ebenso: Bergmann et al. 2012). Ältere, vor allem wenn kinderlos, befürworten etwa wesentlich seltener eine Erhöhung des Kindergelds, Steuererleichterungen für Eltern oder öffentliche Kinderbetreuung. Dass ein 65jähriger eine Erhöhung des Kindergeldes befürwortet, ist um 85% weniger wahrscheinlich als die Zustimmung eines 20jährigen; die Befürwortung von flexibleren Arbeitszeiten für Eltern ist um 50% geringer. Gleichzeitig sprechen sich Ältere vermehrt für eine Rentenpolitik aus, welche die jüngere Generation belastet.

Diese abweichenden Politikpräferenzen schlagen umso mehr ins Gewicht, als die deutsche Bevölkerung eine demografische Alterung durchläuft. 1960 machten die unter-20jährigen noch knapp ein Drittel der Bevölkerung aus und die über-60jährigen ein Sechstel. Schon im Jahr 2020 wird sich dieses Verhältnis umgekehrt haben: Die Jungen werden dann nur noch ein Sechstel der Bevölkerung ausmachen und die Alten ein Drittel (vgl. folgende Abb. 1). Mit dieser drastischen Verschiebung der Altersgruppen wächst die Gefahr, dass die Älteren durch ihr strukturelles Wählergewicht die politische Agenda bestimmen und Zukunftsthemen verdrängen.

Abb. 1: Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur in Deutschland (1960-2060)



Quelle: Statistisches Bundesamt, 12. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung. Grafik: BpB 2012

Umso mehr ist ein **Korrektiv für die demografische Alterung** der Gesellschaft geboten. Dies stellte auch die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zum Demographischen Wandel fest: „Schließlich bedarf das durch den demographischen Wandel abnehmende zahlenmäßige Gewicht von Kindern und Jugendlichen eines Ausgleichs bei den politischen Artikulationschancen.“ Zu prüfen sei daher „eine direkte Übertragung von politischer Gestaltungsmacht an Jugendliche etwa durch eine Absenkung des Wahlalters. Jugendliche könnten so verbesserte Chancen haben, ihre spezifischen Bedürfnisse, aber auch Ängste und Empfindlichkeiten politisch zum Ausdruck zu bringen und damit eine Art Warnfunktion für spezifische gesellschaftliche Probleme und Konflikte übernehmen“ (Schlussbericht, BT-Drs. 14/8800, 2002, S. 41).

Der quantitative Effekt eines niedrigen Wahlalters ist indes eher gering. Bei einer moderaten Senkung des Wahlalters auf 16 Jahre würde die neu hinzukommende Gruppe der 16- und 17jährigen lediglich ca. 2,6% des Gesamtelektorats stellen. Dieser Größeneffekt würde die Altersstruktur nur leicht verschieben (Hoffmann-Lange/de Rijke 2008, S. 99-103; Krieger 2008, S. 312).

Auswirkungen auf die Parteienlandschaft

Eine Orientierung an zu erwartenden Wahlergebnissen stellt **kein legitimes Kriterium** für die Verleihung des Wahlrechts dar, da eine solche Verknüpfung mit parteitaktischen Opportunitätsgesichtspunkten nicht zu rechtfertigen ist. Zudem variieren auch die Parteipräferenzen zwischen Männern und Frauen, nach sozialem Status oder zwischen anderen Altersgruppen, doch niemand würde daher den Ausschluss einer dieser Gruppen vom Wahlrecht erwägen. Für die Parteipräferenzen junger Wähler hat dies ebenfalls zu gelten.

Für parteitaktische Erwägungen eignet sich das Wahlalter ohnehin nicht. Die Parteipräferenzen junger Menschen schwanken überdurchschnittlich stark. Die Prognostizierbarkeit ihres Wahlverhaltens ist daher noch schwieriger als bereits herkömmlich der Fall (Hoffmann-Lange/de Rijke 2008, S. 99-103; Krebs 2008, S. 287f.). Teilweise weichen die Parteipräferenzen erheblich von der Gesamtwählerschaft ab, sind jedoch fallweise auch nicht signifikant verschieden (Karlhofer 2007, S. 40).

Fragt man dennoch nach den **Parteipräferenzen** der Jüngeren, so liefert das Projekt U18, eine an Schulen und Jugendtreffs angebotene Alternativwahl für Minderjährige von 0 bis 17 Jahren, eine erste Einschätzung. Bei der U18-Bundestagswahl 2009 entfiel die Stimmenverteilung unter den ca. 127.000 teilnehmenden Kindern und Jugendlichen wie folgt: SPD 20,5%, Grüne 20%, CDU/CSU 19,4%, Linke 10,4%, Piraten 8,7%, FDP 7,6%, sonstige 13,5%. Deutlich andere Ergebnisse liefert hingegen eine repräsentative Umfrage von Infratest dimap (2011, S. 7) unter 14- bis 17jährigen vom September 2011, die folgende Wählerpräferenzen ermittelte: CDU/CSU 30%, SPD 29%, Grüne 28%, Linke 6%, FDP 1%, Sonstige 6% (vgl. Details im Anhang).

Eine generell erhöhte Tendenz zu **rechtsextremen Parteien oder Spaßparteien** unter Jugendlichen ist nicht zu belegen. Neben den U18-Wahlergebnissen und einschlägigen Umfragen konnte auch die Shell-Jugendstudie 2010 unter Jugendlichen von 12 bis 25 Jahren keinerlei ausgeprägten links- oder rechtsextremen Strömungen feststellen (vgl. Abgeordnetenhaus von Berlin 2010, S. 6). Darüber hinaus liegen inzwischen erste Erfahrungen mit dem Wahlrecht ab 16 vor, etwas aus dem Bundesland Bremen und aus Österreich. Diese Erfahrungen lassen ebenfalls nicht auf eine generell erhöhte Tendenz zu extremistischen Parteien schließen (vgl. Details im Anhang). Davon abgesehen wird auch volljährigen Bevölkerungsgruppen, die zu rechten Parteien neigen, das Wahlrecht nicht aberkannt. Dies bei Jüngeren zu fordern, ist daher abwegig.

Politische Urteilsfähigkeit, Reife und Mündigkeit

Politische Urteilsfähigkeit, Reife oder Mündigkeit sind **keine legitimen Kriterien** für die Verleihung des Wahlrechts. Nach einmütiger Auffassung der Staatsrechtslehre darf die Gleichheit politischer Rechte als Grundlage der Demokratie nicht durch Unterschiede beispielsweise in der Bildung oder der Einsichtsfähigkeit formal beschränkt werden (Schmidt-Bleibtreu et al. 1995, Art. 38 Rn. 9; Böckenförde 1987, §22 Rn. 41).

Das Wahlrecht ist daher **nicht an kognitive Voraussetzungen geknüpft** und wird bei volljährigen Bürgern demgemäß weder gefordert noch geprüft:

- **Demenzkranke** sind laut Bundeswahlgesetz grundsätzlich wahlberechtigt (§12 Abs. 1 BWG). Derzeit sind rund eine Million deutsche Bürger an Demenz erkrankt. Von derzeit ca. 62 Millionen Wahlberechtigten leidet damit jeder 60. Bürger an Demenz. Für das Jahr 2050 wird eine Zahl von vier Millionen Demenzpatienten mit einem Anteil von 5% an der Wahlbevölkerung prognostiziert. Nur wenn eine „dauerhafte“ Betreuung „zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten“ gerichtlich anerkannt ist, erlischt das Wahlrecht (§13 Nr. 2 BWG). Da die Betreuung selten alle Angelegenheiten umfasst, haben in der Regel auch geistig Behinderte das Wahlrecht. Zudem trifft dieses Kriterium auf verfassungsrechtliche Bedenken, da es Menschen unterschiedlichen geistigen Zustandes pauschal vom Wahlrecht ausschließt. In Österreich hat ein Betroffener gegen eine ähnliche Regelung erfolgreich vor dem Verfassungsgericht geklagt (Bundeswahlleiter 2013a; Schwägerl 2009).
- **Personen im betrunkenen Zustand** oder Personen, die aus anderen Gründen nicht im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte sind, darf die Ausübung des Wahlrechts nicht verwehrt werden (Bundeswahlleiter 2013b).
- Im Fall **schwerer politischer Straftaten** kann das Wahlrecht nur für maximal fünf Jahre durch Richterspruch entzogen werden. Zu diesen Straftaten gehören etwa Vorbereitung eines Angriffskrieges, Hochverrat, verfassungsfeindliche Sabotage, Wahlfälschung und Abgeordnetenbestechung. Schwere, aber nicht politische Verbrechen wie Mord oder Kindesmissbrauch beschädigen das Wahlrecht nicht (§92a Abs. 2 und 5, §45 Abs. 2 und 5, §101, §108c, §109i StGB).
- Auch die **Fähigkeit zu lesen und zu schreiben** ist keine Bedingung für das Wahlrecht. Analphabeten wird das Wahlrecht nicht entzogen, was ansonsten Millionen Menschen ausschließen würde: Etwa 7,5 Millionen volljährige Deutsche können nur einzelne Sätze lesen, nicht jedoch zusammenhängende Texte verstehen; über zwei Millionen von ihnen können sogar nur einzelne Wörter schreiben (BMBF 2011, S. 6).
- Grundlegendes **Wissen über das Wahlsystem** ist ebenfalls keine Voraussetzung – sonst wäre die Hälfte der Deutschen vom Wahlrecht ausgeschlossen. So können 44,7% der volljährigen Bürger die Bedeutung der Erststimme nicht einschätzen, und 41,6% kennen die Bedeutung der Zweitstimme nicht. Die meisten Bürger schätzen irrtümlicherweise die Erststimme für wichtiger als die Zweitstimme ein (Umfrage des Europressedienstes unter mehr als 1000 volljährigen Bürgern, vgl. Käppner 2008).

An keiner Stelle gibt es Kriterien, woran man politische Urteilsfähigkeit messen oder knüpfen könnte. Der Begriff der politischen Urteilsfähigkeit ist weder im Gesetz, noch in der Rechtsprechung, noch im rechtswissenschaftlichen Schrifttum oder in den Sozialwissenschaften definiert, wie auch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages feststellen (1995, S. 5-7). Es ist daher ä-

ßerst problematisch, einen Maßstab für das Wahlrecht zu fordern, von dem nirgendwo geklärt ist, was er bedeutet.

Das kalendarische Alter ist kein angemessener Maßstab für die politische Urteilskraft, worauf auch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages hinweisen. Ein höheres Lebensalter könne sich nämlich „in zwei Richtungen auswirken: in klärenden Reflexionen über solche Erfahrungen und Erprobung einerseits, wie aber auch in Verhärtung von Vorurteilen, Hörigkeit gegenüber Gruppenmeinungen und Gruppeninteressen, in einem Weiterschleppen veralteter, vereinfachter Vorstellungen von Geschichte und Politik andererseits“ (ebd., S. 8).

Selbst unter Maßgabe kognitiver Entwicklungskriterien erfüllen die meisten jungen Menschen heute bereits ab ihrem 12. bis 15. Lebensjahr eine ebenso große geistige Reife wie Ältere. Jugendsoziologen und -psychologen haben immer wieder betont, dass die große Mehrheit der jungen Menschen deutlich vor dem 16. Lebensjahr den Höhepunkt ihrer kognitiven Entwicklung erreicht (vgl. weiterführende Zitate im Anhang). Auch die **Fähigkeit zur politischen Selbsteinschätzung** ist vorhanden: Bereits im Alter von 12 Jahren können sich zwei Drittel im politischen Links-Rechts-Spektrum positionieren (Tillmann 2008, S. 123). Sie sind damit zur politischen Reflektion imstande. Sie können daher auch ihr Wahlrecht mindestens ebenso gut ausüben wie die meisten Älteren.

Interesse an Politik

Das Interesse an Politik **verbietet sich als Kriterium** für die Anerkennung des Wahlrechts, da dieses nicht an das Politikinteresse oder -wissen geknüpft ist. Überdies ist das Politikinteresse **von weiteren Faktoren abhängig**, wie etwa dem Bildungsniveau oder dem sozialen Milieu. So erreichen selbst Erwachsene mit Hauptschulabschluss erst im Alter von etwa 25 bis 29 Jahren ein ähnlich hohes Niveau an politischem Interesse wie Schüler mit angestrebtem Abitur bereits im Alter von 12 bis 15 Jahren (Gaiser/Gille/de Rijke 2008, S. 139-143). Schon daher ist das Politikinteresse als Kriterium für das Wahlrecht ungeeignet, da sonst erhebliche Teile der Bevölkerung ausgeschlossen würden.

Dessen ungeachtet sind **viele junge Menschen an Politik interessiert**. Obgleich das politische Interesse bei Jugendlichen unter dem Niveau der 1980er Jahre verharrt, ist seit mehreren Jahren eine Trendwende zu beobachten. Laut aktueller Shell-Jugendstudie stieg unter 12- bis 14jährigen das politische Interesse von 11% in 2002 auf 21% in 2010 an, unter den 15- bis 17jährigen von 20% in 2002 auf 33% in 2010. Sehr viele junge Menschen sind demnach politisch interessiert.

Weitere Studien belegen dieses Bild. In einer repräsentativen Umfrage des Deutschen Kinderhilfswerks (2013, S. 4-6) äußerten 32% der befragten Jugendlichen im Alter von 10 bis 17 Jahren den Wunsch, sich politisch engagieren zu wollen, während 35% dies verneinten (Rest unentschieden). Dabei steigt die Bereitschaft zum politischen Engagement bis zum 15. Lebensjahr an, um anschließend zu stagnieren. 44% der Jugendlichen wussten allerdings nicht, wie sie sich politisch engagieren können. 46% waren der Ansicht, es gebe zu wenige Möglichkeiten des politischen Engagements.

In einer von der Bertelsmann-Stiftung (2009) durchgeführten Befragung unter 16.000 Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren waren fast 70% der Meinung, dass junge Menschen sollten in der Politik mehr zu sagen haben sollten. Die Studie kommt überdies zu dem Schluss, dass zivilgesellschaftliche Partizipation vor allem vom Qualifikationsempfinden, d.h. Zutrauen in die eigene Person, sowie der Partizipationserfahrung abhängen. Wer also früh ernst genommen wird und Erfahrungen mit der Demokratie sammeln kann, wird sich auch später tendenziell mehr beteiligen.

Eine angeblich hohe „Politikverdrossenheit“ Jugendlicher ist empirisch nicht zu belegen. Vielmehr verspüren viele junge Menschen einen massiven Vertrauensverlust in die politischen Institutionen und erleben „Politik“ als unnahbar und entfremdet. Junge Menschen haben einen verengt verstandenen, negativ konnotierten Begriff von „Politik“, die weit entfernt und abgekapselt von der eigenen Lebenswelt wahrgenommen wird, von der sie sich nicht angesprochen fühlen und mit der sie scheinbar nichts zu tun haben. So glauben etwa zwei Drittel der Jugendlichen, die Bundesregierung interessiere sich zu wenig, was junge Leute denken (DKHW 2013, S. 12). „Jugendliche machen sich Sorgen, dass durch die politischen ‚Apparate‘ die dringlichen Zukunftsprobleme nicht angepackt werden. Sie haben zugleich den subjektiven Eindruck, wenig Einfluss auf die Entscheidungen der Apparate ausüben zu können. Hier entsteht ein gefährliches Gemisch von Hilflosigkeit und Entfremdung, verbunden mit Gefühlen der Ohnmacht und der Irritation“, wie die Shell-Jugendstudien bestätigen (Hurrelmann 1997, S. 283). Tiefeninterviews mit Jugendlichen kommen zu dem Schluss, „dass die Angaben zum Politikinteresse deutlich relativiert werden müssen, sobald zusätzlich Fragen zu konkret anstehenden politischen Themen (Umwelt, Beschäftigung, soziale Sicherheit usw.) gestellt werden. Selbst scheinbar wenig Interessierte äußern dann eine Meinung und bringen damit eine politische Position zum Ausdruck. Die bei Jugendlichen besonders ausgeprägte Politikdistanz bezieht sich somit weniger auf die Inhalte der Politik als auf die Form und Präsentation der Politikgestaltung“ (Karlhofer 2007: 39; vgl. zur Semantik des Politikbegriffs bei Jugendlichen: Tillmann 2008, S. 121f.). Eine angebliche Politikverdrossenheit ist demnach nicht festzustellen. Vielmehr muss daran gearbeitet werden, dass gerade junge Menschen wieder Vertrauen zur Politik fassen.

Wahlbeteiligung

Der Wille zur Ausübung eines Rechts ist **kein geeignetes Kriterium** für dessen Gewährung oder Entziehung, erst recht nicht pauschal. Ob Kinder und Jugendliche wählen wollen oder nicht, ist unerheblich für die Frage, ob ihnen das Wahlrecht zu verleihen ist. Schließlich wird der Partizipationswille auch nicht zur Voraussetzung für das Wahlrecht bei volljährigen oder älteren Bürgern gemacht. Was aber bei Erwachsenen nicht eingefordert wird, kann bei Jüngeren ebenso wenig zur Bedingung gemacht werden. Auch wird beispielsweise das Demonstrationsrecht nicht unter Hinweis auf die niedrige Quote demonstrierender Bürger abgeschafft. Das Innehaben eines Grundrechts kann nicht dessen Ausübung zur Voraussetzung haben (Schmidt 2013, S. 69-70).

Fragt man dennoch nach der Wahlbeteiligung, so liefern empirische Befunde **ein gemischtes Bild**: Trendmäßig liegt die Wahlbeteiligung jüngerer Wähler seit jeher unter der Beteiligung älterer Wähler. Erfahrungen mit dem Wahlrecht ab 16 in deutschen Bundesländern und Österreich zeigen jedoch, dass die Wahlbeteiligung dieser jüngeren Wähler nicht generell deutlich unter der allgemeinen Wahlbeteiligung liegt und bei 16- und 17jährigen fallweise sogar höher ist in anderen Altersgruppen (vgl. Details im Anhang). Ein pauschaler Ausschluss junger Menschen vom Wahlrecht aufgrund dessen fehlender Ausübung lässt sich also auch empirisch nicht ableiten.

Beeinflussbarkeit

Eine mögliche Beeinflussbarkeit **verbietet sich als Maßstab** für die Gewährung des Wahlrechts, da diese auch bei älteren Bürgern nicht geprüft wird und sich demokratietheoretisch nicht legitimieren lässt (Grundsatz der allgemeinen, freien und gleichen Wahl).

Dennoch wird häufig eingewandt, dass Jugendliche leichter beeinflussbar seien. Jugendsoziologische Forschungen bestätigen diese Sorgen hingegen nicht. **Jugendliche nehmen den Wahlakt ernster und verantwortungsbewusster wahr als ältere Bürger.** Darauf weist Prof. Klaus Hurrelmann (Shell-Jugendstudie) hin: „Die Jugendlichen gehen mit sehr anspruchsvollen Maßstäben und

Qualifikationsvorstellungen an den Wahlakt heran. Sie sind der Auffassung, es gehöre eine umfassende politische Information und eine genaue Kenntnis von Parteiprogrammen und politischen Zusammenhängen als Voraussetzung dazu. Hier sind die Jugendlichen erheblich anspruchsvoller als die ältere Bevölkerung, die teilweise ohne jede sorgfältige politische Vorabinformation an den Wahlvorgang herangeht.“

Für eine unbotmäßige Beeinflussung jüngerer Wähler durch ihre Eltern liegen keine empirischen Anhaltspunkte vor. Bereits ab 12 bis 13 Jahren ist eine Ablösung vom Elternhaus zu verzeichnen, wobei im Gegenzug die Bedeutung sozialer Beziehungen zu gleichaltrigen Freunden und Bekannten zunimmt. Der Einfluss dieser „peer groups“ spielt eine beträchtliche Rolle für die Sozialisation in der Jugendphase (Oerter/Dreher 2008, S. 270-332; Burdewick 2004, S. 23; Hurrelmann 1998, S. 9). Dies schlägt sich darin nieder, dass junge Menschen mit 12 bis 17 Jahren Gespräche über Politik vornehmlich mit Freunden und Bekannten, Mitschülern oder Partnern führen (46%) und wesentlich seltener mit dem Vater (38%) oder der Mutter (25%) (Gaiser/Gille/de Rijke 2008, S. 143). Befragungen von 16- bis 18jährigen Wählern in Österreich bestätigen, dass Gespräche über die Wahl häufiger mit Freunden (89%) als mit Eltern (Vater: 70%, Mutter: 77%) geführt werden und Kontakte zu Parteiaktivisten (23%) noch wesentlich geringer ausgeprägt sind (SORA/ISA 2009, S. 53).

Ein pauschaler Ausschluss jüngerer Menschen vom Wahlrecht aufgrund einer befürchteten höheren Beeinflussbarkeit lässt sich also mit wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht begründen.

Passives Wahlalter

Volljährigkeit, aktives und passives Wahlalter sind **nicht zwangsläufig miteinander verkoppelt**. So wurde 1970 das passive Wahlrecht (Art. 38 Abs. 2 GG) von 25 Jahren auf das Alter der Volljährigkeit (damals: 21 Jahre) gesenkt, während das aktive Wahlalter auf 18 Jahre gesenkt wurde. 1975 wurde die Volljährigkeit und damit einhergehend das passive Wahlalter auf 18 Jahre gesenkt. Seither fallen der Eintritt der Volljährigkeit und die Vollendung des 18. Lebensjahres zusammen.

In Österreich wurde das aktive Wahlalter auf Bundesebene auf 16 Jahre gesenkt und das passive Wahlalter bei 18 Jahren belassen.

Einer Senkung des passiven Wahlalters steht aus Plausibilitätsgründen nichts entgegen, da an die Bewerber für politische Mandate sehr hohe Anforderungen gestellt werden. Von Bewerbern gleich welchen Alters, die tatsächlich gewählt werden, muss angenommen werden, dass sie im Stande sind, ihr Mandat auch auszuüben – in einer Demokratie entscheiden schließlich allein die Wahlen über die Eignung und Legitimation der Mandatsträger.

Ungeachtet dessen bestehen derzeit weitere **passive Altersgrenzen für bestimmte Ämter**:

- Bundespräsident: ab 40 Jahre (Art. 54 GG)
- Richter am Bundesverfassungsgericht: ab 40 bis 68 Jahre (§3 BVerfGG)
- hessischer Landtag: ab 21 Jahre (Art. 75 HV)
- Bayerischer Ministerpräsident: ab 40 Jahre (Art. 44 BV)
- Bürgermeister: unterschiedlich nach Ländern (z.B.: Baden-Württemberg: 25 bis 65 Jahre, §46 Gemeindeordnung BaWü)
- Landrat: unterschiedlich nach Ländern (z.B.: Schleswig-Holstein: Mindestalter 27 Jahre; Bayern: Höchstalter 65 Jahre bei Beginn der Amtszeit)

Diese Altersgrenzen sind weder demokratiethoretisch zu legitimieren noch unter dem Aspekt der Altersdiskriminierung zu rechtfertigen. Die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen fordert daher eine ersatzlose Streichung.

Andere Altersgrenzen

Entgegen einer weit verbreiteten Ansicht existiert **kein Junktim** zwischen Wahlrecht, Volljährigkeit und straf-/zivilrechtlicher Mündigkeit bzw. Geschäftsfähigkeit.

Altersgrenzen im **Straf- und Zivilrecht** dienen dem Schutz des Minderjährigen, so etwa beim Alkohol- und Zigarettenkonsum. Das Wahlrecht stellt hingegen keine gesundheits- oder entwicklungsgefährdende Materie dar, vor der junge Menschen geschützt werden müssten (Richter 1998: 133-137), und für dessen Ausübung sie – anders als etwa bei Vertragsabschlüssen – nicht persönlich haftbar gemacht werden können. Auf diesen Unterschied in der Natur von Altersgrenzen beim Wahlrecht und im Zivil- und Strafrecht hat nicht zuletzt auch der Zehnte Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung hingewiesen: „Um gewisse Schutzrechte/Privilegien für Minderjährige aufrechtzuerhalten, [ist] es im Übrigen unschädlich, wenn etwa die Altersgrenzen für die Geschäftsfähigkeit und Strafmündigkeit einerseits und für das aktive Wahlrecht andererseits voneinander ‚entkoppelt‘ würden“ (BMFSFJ 1998: 174).

Eine Verknüpfung zwischen Wahlalter und strafrechtlicher Verantwortlichkeit Heranwachsender wurde bereits bei den Beratungen zur Wahlrechtsreform 1970 verneint. Damals hielt man es für wenig überzeugend, allen 18- bis 20-Jährigen das Wahlrecht pauschal nur deshalb vorzuenthalten, weil sehr wenigen von ihnen die Einsichtsfähigkeit fehlt und daher im Einzelfall im Strafrecht mildernde Gründe anzuwenden sind (vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages 1995, S. 10).

Die **Rechtsordnung differenziert bereits heute sehr stark**. In vielen Bereichen des Lebens wird jungen Menschen bereits früh Verantwortung anvertraut. Religionsmündigkeit (§5 RelKErzG) und Strafmündigkeit als Jugendlicher (§19 StGB/§3 JGG) beginnen bereits mit 14 Jahren. Die Testierfähigkeit, das heißt, die rechtmäßige Fähigkeit, ein Testament zu verfassen, wird mit 16 Jahren zugestanden (§2229 BGB). Ab diesem Alter sind auch Eheschließungen unter bestimmten Bedingungen möglich (§1303 BGB). Mit 17 Jahren kann man sich als Zeitsoldat bei der Bundeswehr verpflichten, sodass derzeit auch Minderjährige in Deutschland Dienst an der Waffe leisten (BT-Drs. 17/7772 und 17/8491). Ab dem ersten Lebensjahr gilt das Demonstrationsrecht ohne Einschränkungen und ohne spezielle gesetzliche Regelungen für Minderjährige (BMI 2013).

Zudem wird jungen Menschen in **Parteien** politische Verantwortung eingeräumt. In allen Parteien beginnt die satzungsmäßige Vollmitgliedschaft ab 16 Jahren, das heißt, junge Menschen können ab diesem Alter auf Parteitagungen über Sachfragen, Koalitionsverträge sowie Vorstände mitbestimmen (Ausnahme: Kandidatenaufstellungen für Parlamentswahlen) und somit einen Einfluss auf die politische Willensbildung nehmen, der qualitativ im Hinblick auf Verantwortung und kognitive Anforderungen mitunter höhere Anforderungen stellt als das Wahlrecht.

Ein Konflikt mit der Volljährigkeit ist nicht gegeben. Bereits von 1970 bis 1975 fielen Volljährigkeit und Wahlalter auseinander, als das aktive Wahlalter auf 18 Jahre gesenkt wurde (1970: Änderung des Grundgesetzes; 1972: Änderung des Bundeswahlgesetzes), die Volljährigkeit aber unverändert bei 21 Jahren lag und erst 1975 auf 18 Jahre gesenkt wurde. Österreich hat im Jahr 2007 auf Bundesebene das Wahlalter auf 16 Jahre herabgesenkt und die Volljährigkeit bei 18 Jahren belassen. Auch der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle, hat sich explizit für eine Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre ausgesprochen (Tagesspiegel, 11.4.2009).

Ungeachtet dessen ist eine **Senkung der Volljährigkeitsgrenze** auf 16 Jahre durchaus zu erwägen. Mit der Zunahme minderjähriger Studierender an Universitäten – bedingt durch verkürzte Schulzeiten und die Aussetzung der Wehrpflicht – gerät die historisch geerbte Volljährigkeitsgrenze von 18 Jahren in Konflikt mit lebenspraktischen Schwierigkeiten, wie etwa der Anmietung einer Wohnung oder

der Beantragung eines Studienkredits. Die Anwendung der Minderjährigkeit auf 16-Jährige kritisiert der Jugendforscher Prof. Klaus Hurrelmann daher aus guten Gründen als „künstlich“ (Stuttgarter Zeitung, 11.2.2011).

Stellvertretendes Wahlrecht für Eltern

Das Modell des Stellvertreterwahlrechts sieht vor, dass Eltern das Wahlrecht ihres Kindes bis zu dessen Volljährigkeit treuhänderisch ausüben. Nach Schätzungen würden etwa acht von insgesamt rund 40 Millionen Haushalten in Deutschland von einem Stellvertreterwahlrecht profitieren. Die Haushalte ohne minderjährige Kinder machen heute rund 78% der Stimmen aus und würden auch bei einer Einführung des Stellvertreterwahlrechts noch rund 65% der Stimmen stellen (Hermann 2009, S. 133). Radikale politische Umbrüche sind daher nicht zu erwarten (vgl. Hermann 2009, S. 77-202; Krieger 2008; ders. 2006).

Die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen wendet sich gegen das Stellvertreterwahlrecht, da die Fremdbestimmung der jungen Generation dadurch nicht beendet würde, und weil sie eine Verletzung der Prinzipien der Gleichheit und Höchstpersönlichkeit der Wahl sieht.

Elternwille und Kinderwille sind keinesfalls identisch. Die politische Fremdbestimmung der Jugendlichen bleibt bestehen, wenn sie das Wahlrecht nicht selbst ausüben, sondern lediglich von ihren Eltern vertreten werden. Die Unterstellung, die Eltern könnten am besten entscheiden, was im Wohle ihrer Kinder liegt, ist fragwürdig. Bei einer Reihe von Sachfragen wie etwa der Schul- oder Kulturpolitik gibt es gute Gründe für die Annahme, dass Eltern eine andere Meinung als ihre Kinder vertreten (vgl. Weimann 2002, S. 84-87; ders. 2005, S. 11).

Die Stellvertretung steht in möglichem **Konflikt mit der Gleichheit der Wahl**, da Eltern *de facto* mit einem mehrfachen Stimmgewicht ausgestattet würden (vgl. Schreiber 2002, §12 Rn. 10a; Heußner 2008, S. 230-242). Zwar erhalten *de jure* die Kinder eine Stimme, die von den Eltern lediglich stellvertretend ausgeübt wird. Der Gleichheitsgrundsatz laufe daher einem Stellvertreterwahlrecht nicht zuwider, wie Befürworter wie der ehemalige Verfassungsrichter Kirchhof argumentieren: „[J]eder Mensch bekommt eine Stimme, denn auch Kinder wären wahlberechtigt. Es besteht nur die Besonderheit, dass dieser junge Mensch [...] noch nicht in der Lage ist, sein Stimmrecht selbst auszuüben, und deswegen die allgemeine Regel gilt, dass die Eltern die Rechte des Kindes wahrnehmen“ (Kirchhof 2002, S. 3). Wenn aber Eltern für ihre Kinder die Wahl übernehmen, weil diese *zu jung* und daher *noch nicht* in der Lage sind, ihr Stimmrecht selbst auszuüben, müsste dies analog auch für hochbetagte oder demenzkranke Menschen, weil diese *zu alt* und daher *nicht mehr* in der Lage sind, ihr Stimmrecht selbst auszuüben. Für Alte sieht das Gesetz allerdings auch keine allgemeine Stellvertretung durch ihre Kinder vor. Ebenso wenig wie eine Stellvertretung ab einem Höchstwahlalter sind analoge Bestimmungen zu einem Mindestalter überzeugend.

Zudem kollidiert die Stellvertretung mit der **Höchstpersönlichkeit der Wahl**. Das Wahlrecht kann nach vorherrschender Rechtsauffassung nur höchstpersönlich ausgeübt werden und duldet keine Stellvertretung (Schreiber 2002, §33 Rn. 5; §36 Rn. 7; §33 Rn. 4; Maunz/Dürig 2003, Art. 38 Rn. 32; Morlok 1998, Art. 38 Rn. 115). Der Konflikt mit der Höchstpersönlichkeit ließe sich nur über Umwege auflösen, indem unter Heranziehung des Elternrechts (Art. 6 GG) eine Ausnahme zugelassen wird (Herzog 2000, S. 2; Kirchhof 2002, S. 3; Schmidt 2013, S. 82-87). Dies ist prinzipiell denkbar, da das

Gebot der Höchstpersönlichkeit nicht im Grundgesetz verankert ist. Dort ist lediglich die Unmittelbarkeit der Wahl vorgeschrieben, die das Zwischenschalten von Wahlmännergremien zwischen Wählern und Gewählten verbietet (wie bei der US-Präsidentschaftswahl), aus der sich aber das Gebot der Höchstpersönlichkeit nicht ableitet (vgl. Heußner 2008, S. 243 m.w.N.). Zudem kennen andere Demokratien wie Großbritannien oder Frankreich die stellvertretende Stimmabgabe bei volljährigen Bürgern. Die Stellvertretung ist in Demokratien aber immer ein begründungsbedürftiger Ausnahmefall.

Die Stellvertretung wirft eine Vielzahl **praktischer, organisatorischer Probleme** auf. Wer stimmt für das gemeinsame Kind ab, wenn die Eltern unterschiedlicher Meinung sind? Dies wird ja der Regelfall sein. Sollen die Eltern dann zu einem Konsens kommen müssen? Und was, wenn nicht? Was ist, wenn die Eltern geschieden oder getrennt sind? Wie sieht es mit Pflege- und Adoptivkindern aus? Wenn die Eltern sterben, und z.B. die Großeltern die Erziehung von minderjährigen Kindern übernehmen, dürfen sie dann auch deren Stimmen ausüben? Oder wenn die Eltern selbst minderjährig sind, haben dann die Großeltern gleich für zwei Generationen zusätzliche Stimmen?

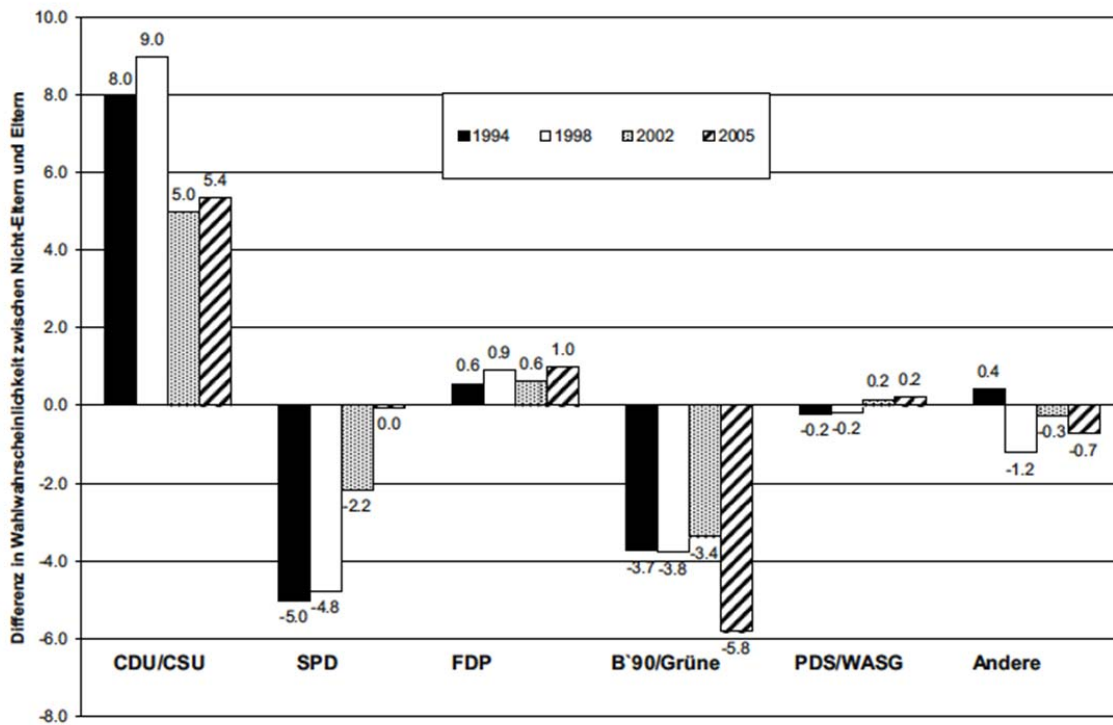
Das Elternwahlrecht soll laut vorliegenden Modellen durch Vergabe von zwei Stimmzetteln mit jeweils halber Gewichtung (also je Elternteil eine halbe Stimme je Kind) praktisch umgesetzt werden. Das kann jedoch dazu führen, dass in kleinen Wahlkreisen das Wahlgeheimnis nicht mehr gewährleistet werden kann, weil bei der Auszählung klar ist, dass nur eine kleine Anzahl von Personen halbe Stimmen abgegeben haben kann und daher Rückschlüsse auf deren Wahlverhalten möglich sind. Der Vorschlag von halben Stimmen muss daher verworfen werden.

Gelegentlich wird ein **Mischmodell** vorgeschlagen, wonach die Eltern solange das Wahlrecht ihrer minderjährigen Kinder stellvertretend ausüben, bis diese es – gleich welchen Alters, d.h. ohne rigide Altersgrenze – selbst wahrnehmen wollen (z.B. Krebs 2008, S. 275-279; Schmidt 2013; Viehöver 2001, S. 155). Eine solche Kombination ist kritisch zu beurteilen, da die verfassungsrechtlichen und organisatorischen Probleme dadurch nicht behoben werden.

Die politischen Präferenzen von Eltern weichen von Kinderlosen ab. Das Max-Planck-Institut für demografische Forschung ermittelte, dass Eltern signifikant häufiger als Kinderlose eine Erhöhung des Kindergeldes oder den Ausbau der Elternzeit befürworten. So ist die Zustimmung Kinderloser zu einem höheren Kindergeld um 78% weniger wahrscheinlich als die Zustimmung von Eltern, die Unterstützung von flexibleren Arbeitszeiten für Eltern ist um 50% geringer (Wilkożewski 2009; ders. 2012). Andere Studien bestätigen diese Erkenntnis, wonach Kinderlosigkeit einen Einfluss auf die politische Positionierung haben kann (Bergmann et al. 2013).

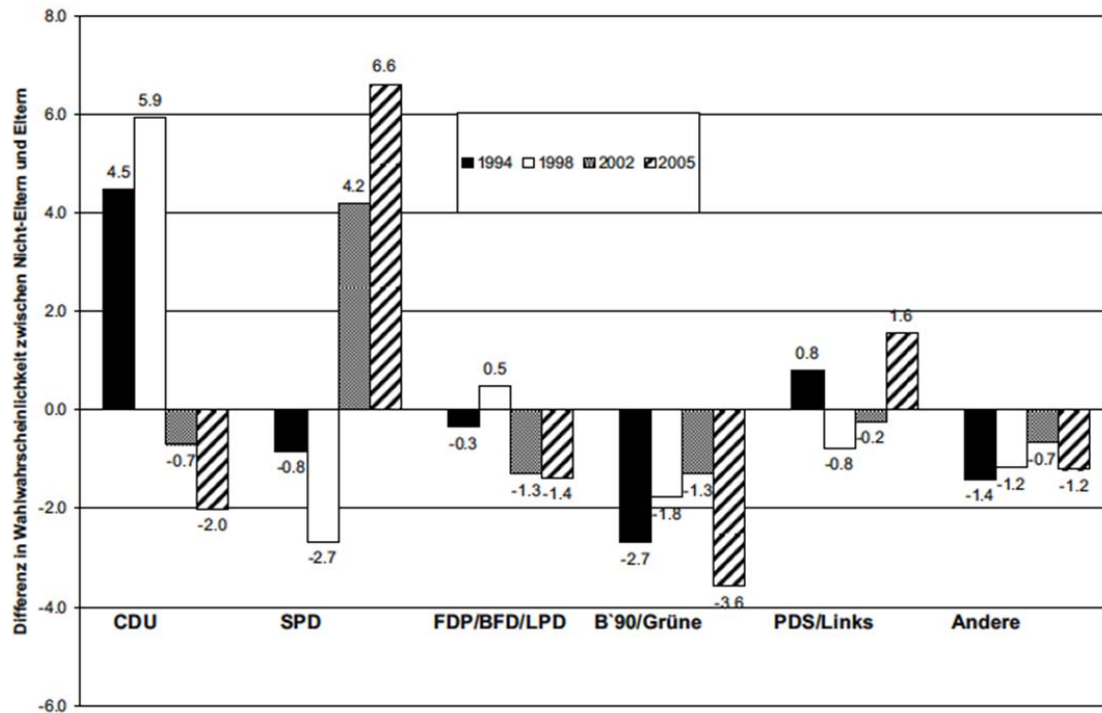
Eindeutige Effekte für bestimmte Parteien sind kaum empirisch belegt. Die unterschiedlichen politischen Präferenzen schlagen sich demnach nicht unbedingt im Wahlverhalten nieder. Analysen der Bundestagswahlen 1994 bis 2005 sowie Auswertungen von Umfragen über die Wahlabsicht ermittelten nur geringe Unterschiede in den parteipolitischen Präferenzen zwischen Eltern mit minderjährigen Kindern und anderen Personen. Überdies sind diese ohnehin geringen Abweichungen hauptsächlich auf das jüngere Durchschnittsalter der Eltern und erst sekundär auf ihren Status als Eltern zurückzuführen. Die CDU/CSU schneidet dabei unter Eltern relativ schlecht ab, während die Grünen bei den Eltern relativ gestärkt hervorgehen, wie in den Abbildungen auf der nachfolgenden Seite veranschaulicht. Die Stimmenwanderungen sind insgesamt kaum verlässlich abzuschätzen. Die parteipolitische Kräftekonstellation würde jedoch von einem Stellvertreterwahlrecht nicht eindeutig verändert, sodass keine Partei mit sicheren Stimmengewinne rechnen kann (Goerres/Tiemann 2009; Hoffmann-Lange/de Rijke 2008, S. 103-107).

Abb. 2: Wahlverhalten von Eltern und Nicht-Eltern, alte Bundesländer (1994-2005)



Lesehilfe: Personen ohne minderjährige Kinder haben 1994 die CDU/CSU um 8.0% häufiger gewählt als Eltern mit minderjährigen Kindern (alte Bundesländer). Quelle: Goerres/Tiemann 2009, S. 62.

Abb. 3: Wahlverhalten von Eltern und Nicht-Eltern, neue Bundesländer (1994-2005)



Lesehilfe: Personen ohne minderjährige Kinder haben 1994 die CDU um 4.5% häufiger gewählt als Eltern mit minderjährigen Kindern (neue Bundesländer). Quelle: Goerres/Tiemann 2009, S. 62.

Verfassungsbeschwerde gegen die Altersgrenze 1995/1996

Der juristische Weg zur Durchsetzung des allgemeinen Wahlrechts mittels einer Verfassungsklage wurde Mitte der 1990er Jahre in drei Anläufen beschritten, wenngleich ohne Erfolg (vgl. Gründinger 2008, S. 41-43; Weimann 2002, S. 138-143; Primärquellen unter <http://kraetzae.de/wahlrecht/>)

1995 reichten ein 13jähriger und ein 16jähriger Kläger aus dem Umfeld der Berliner Kinderrechtsgruppe „Kinder-Rächts-Zänker“ (KRÄTZÄ) eine Verfassungsbeschwerde ein. Der Antrag zielte auf eine **Nichtigkeitserklärung der Wahlaltersgrenze** unter Berufung auf den höherstehenden Grundsatz der Volkssouveränität. Der Antrag lautete wie folgt:

- I. Es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführer durch den auf Art. 38 Abs. 2, 1. Halbsatz beruhenden Ausschluss vom aktiven Wahlrecht in ihrem grundrechtsgleichen Recht auf Teilhabe an der Ausübung der Staatsgewalt gem. Art. 20 Abs. 2, Satz 1, Satz 2 1. Teilsatz und Art. 1 Abs. 1 GG verletzt wird.
- II. Es wird festgestellt, dass Art. 38 Abs. 2, 1. Halbsatz GG wegen Verstoßes gegen Art. 20 Abs. 2, Satz 1, Satz 2 1. Teilsatz, Art. 1 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 1 GG verfassungswidrig ist.

Mit Entscheid der 1. Kammer des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Januar 1996 wurde diese Beschwerde **aus formellen Gründen nicht zur Behandlung angenommen**. Die Jahresfrist, wonach Verfassungsklagen gegen ein Gesetz spätestens ein Jahr nach dessen Inkrafttreten zulässig sind, sei nicht eingehalten worden (§ 93 Abs. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz: „Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag unzulässig.“). Aus dieser Jahresfrist ergibt sich allerdings die befremdliche Situation, dass heutige Minderjährige ihr Wahlrecht spätestens 1954 (also ein Jahr nach Inkrafttreten des Bundeswahlgesetzes) hätten einklagen müssen, also lange vor ihrer Geburt.

Zwei andere minderjährige Kläger versuchten daraufhin in einem zweiten Anlauf, diese Jahresfrist zu umgehen, indem sie die **Aufnahme ins Wählerverzeichnis** beantragten. Nach dem Erhalt des Ablehnungsbescheides klagten sie vor dem Berliner Verwaltungsgericht. Dieses wies die Klage als unzulässig ab, weil es nicht in die Durchführung der Bundestagswahl eingreifen dürfe. Ein „zu abstrahierendes Feststellungsinteresse“, um das es den Klägern ging, wurde verneint.

In einem dritten Anlauf erhoben drei Jugendliche im Alter von 13, 17 und 18 Jahren eine **Anfechtung der Bundestagswahl** 1998 und beantragten beim Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages, „die Bundestagswahl 1998 wegen verfassungswidriger Beschränkung des Kreises der aktiv Wahlberechtigten für ungültig zu erklären und die sich daraus ergebenden Folgerungen festzustellen“ (Einspruchsschrift von RA Peter Merk vom 17.11.1998). Der Ausschuss wies den Einspruch „teilweise gemäß §2 Abs. 2 WPrüfG [Wahlprüfungsgesetz] als unzulässig und teilweise gemäß §6 Abs. 1a Nr. 3 WPrüfG als offensichtlich unbegründet zurück“. Unzulässig sei die Beschwerde im Fall der zwei jüngeren, weil diese nicht wahlberechtigt seien (!), und unbegründet sei die Beschwerde im Falle des bereits 18jährigen, da dieser bereits wahlberechtigt sei.

Zum Hintergrund: Der vom Ausschuss herangezogene §2 Abs. 2 Wahlprüfungsgesetz lautet: „Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte, jede Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft jeder Landeswahlleiter, der Bundeswahlleiter und der Präsident des Bundestages einlegen.“ Hieraus folgt, dass Minderjährige keine Wahlprüfungsbeschwerde einlegen können, da sie nicht wahlberechtigt sind. In §6 wird festgehalten, dass der Ausschuss „von einer mündlichen Verhandlung absehen“ kann, „wenn die Vorprüfung ergibt, dass [...] der Einspruch offensichtlich unbegründet ist.“

Die Jugendlichen klagten hierauf erneut vor dem Bundesverfassungsgericht. Dieses lehnte im November 2000 die Wahlprüfungsbeschwerde als „offensichtlich unbegründet“ ab. Das Bundesverfassungsgericht begnügte sich mit dem Hinweis, dass die Wahlaltersgrenze „**historisch erhärtet**“ sei und „von jeher aus zwingenden Gründen als mit der Allgemeinheit der Wahl verträglich angesehen worden“ sei (BVerfGE 36, 139/141 mit Verweis auf 28, 220/225).

Einen neuen Anlauf gab es rund zehn Jahre später, nach der Bundestagswahl 2013, als 15 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 9 und 17 Jahren, beim Bundesverfassungsgericht Klage einreichten. In ihrer Klageschrift bezogen sich die jungen Menschen auf den Einspruch gegen die Bundestagswahl (vom 19.11.2013) ein, und forderten deren Wiederholung (www.wir-wollen-waehlen.de). Die Verfassungsrichter lehnten nach langen Beratungen den Einspruch der Klägerinnen und Kläger vom 8. Juli 2014 ab. Sie beriefen sich dabei auf ein Gutachten des Berichterstatters Richter Peter Müller vom 26. Januar 2016 (Klageschrift und BVerfG-Urteil abrufbar unter www.generationengerechtigkeit.de).

Ein bloßer Verweis auf eine herrschende Tradition kann schon daher nicht überzeugen, da es auch verfassungswidrige Traditionen geben kann. „Historisch erhärtet“ war schließlich auch der Ausschluss der Frauen vom Wahlrecht. Nach einem früheren Urteil des Verfassungsgerichts sind Einschränkungen des Wahlrechts aber nur zum Schutz anderer, unvereinbarer Verfassungsprinzipien erlaubt (BVerfGE 95, 335/403). Worin dieser Schutz hier bestehen soll, wurde vom Gericht indes keiner Erläuterung gewürdigt.

Die **wechselhafte Geschichte des Wahlrechts** scheint dem Gericht indes offenkundig nicht geläufig. Vielmehr als eine historische Erhärtung ist „ein Prozess der kontinuierlichen Herabsetzung des Wahlalters zu beobachten“ (Morlok 1998, zu Art. 38, Rn. 116; vgl. auch Schmilowski 2008). Daher muss nicht ein Mindestalter, sondern dessen kontinuierliche Herabsetzung als historisch erhärtet angesehen werden.

Anhang: Empirische Daten

I. Wahlrecht ab 16 in Bremen

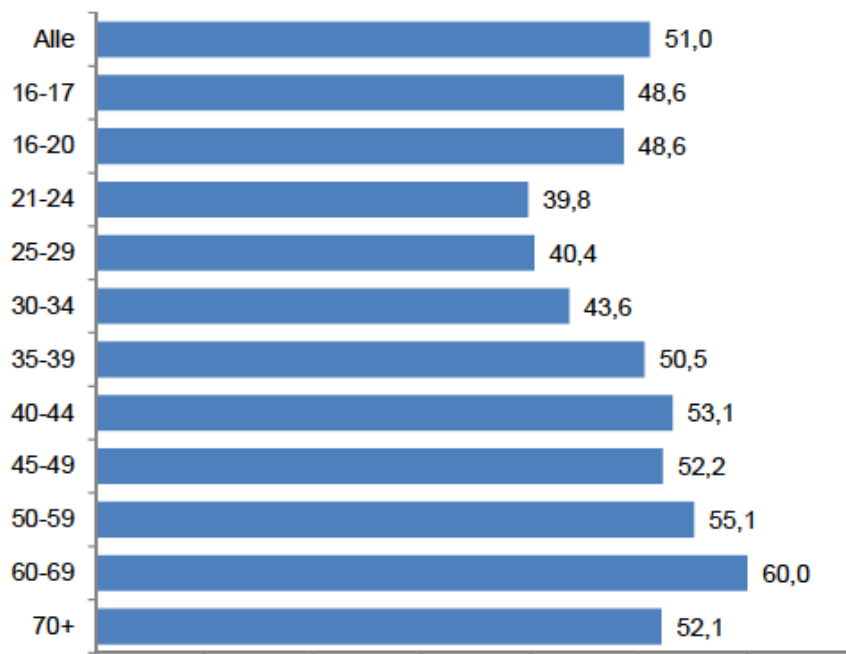
Für die Bürgerschaftswahl in Bremen 2011, an der erstmals auch 16- und 17jährige teilnehmen konnten, liegen für diese Altersgruppe aus methodischen Gründen keine gesicherten Erhebungen vor. Abschätzungen für die 16/17jährigen zeigen jedoch:

Ihre Wahlbeteiligung entsprach mit 48,6% dem Wert aller Jungwähler der 16- bis 20jährigen. Dagegen sank die Wahlbeteiligung bei den 21- bis 25jährigen auf 39,8%, wobei die allgemeine Wahlbeteiligung auf ein historisches Tief von 55,5% rutschte. Die Jungwähler waren dabei die einzige Altersgruppe, die ihre Wahlbeteiligung entgegen dem Trend steigerte (Statistisches Landesamt Bremen 2011, S. 39).

Sie neigten – wenn überhaupt – nur geringfügig stärker zu rechtsextremen Parteien als die Gesamtgruppe der 16-24jährigen, aber signifikant stärker als die Gesamtbevölkerung (Vierhaus 2012, S. 6-9; Kercher 2013).

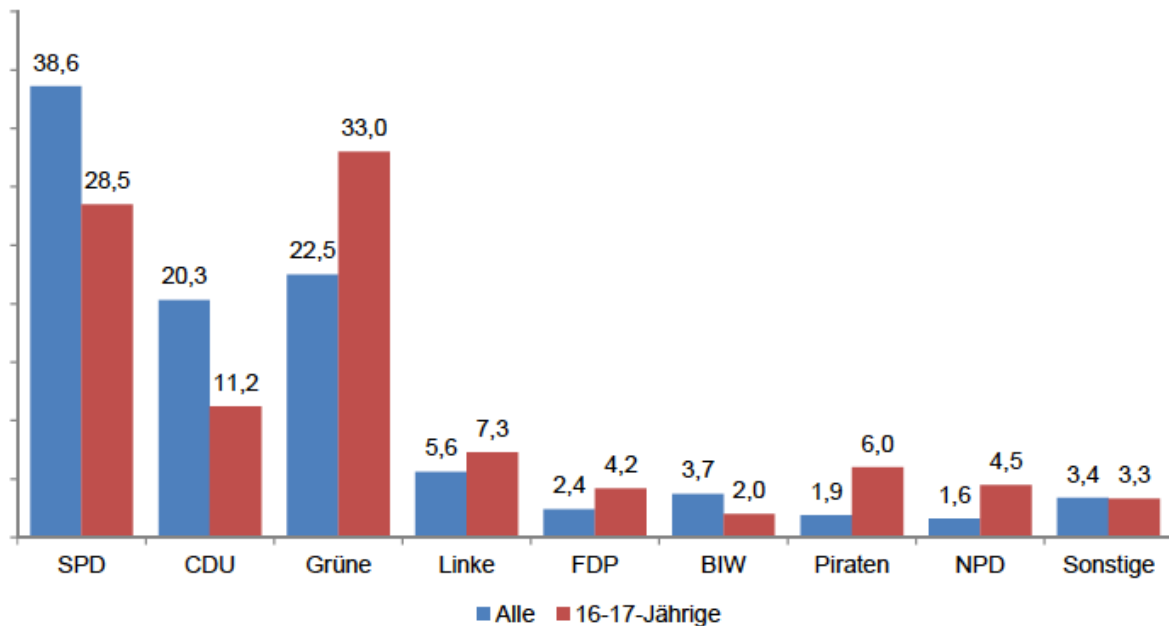
Sie wählten überproportional stark die Grünen, die Linken, die FDP und die Piraten, gemessen an der Gesamtbevölkerung. Sie wählten dagegen weniger häufig SPD und CDU (ebd.).

Abb. 4: Wahlbeteiligung nach Altersgruppen (Bürgerschaftswahl Bremen 2011)



Quelle: Landeswahlleiter Bremen. Grafik: Kercher 2013.

Abb. 5: Wahlverhalten von 16/17jährigen im Vergleich (Bürgerschaftswahl Bremen 2011)



Quelle: Landeswahlleiter Bremen. Grafik: Kercher 2013

II. Wahlrecht ab 16 in Österreich

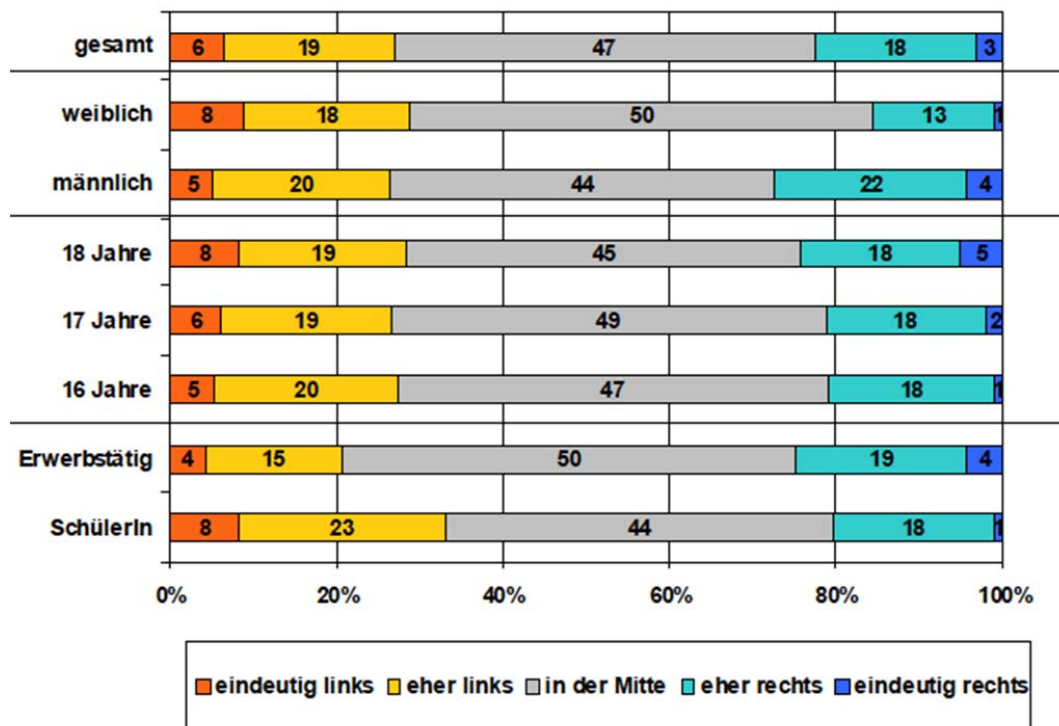
Bei der Nationalratswahl 2008 in Österreich konnten erstmals junge Wähler ab 16 auf Bundesebene an Wahlen teilnehmen.

Die Wahlbeteiligung der Jung- und Erstwähler lag bei etwa 77%, was in etwa dem Bevölkerungsdurchschnitt entspricht (SORA/ISA 2009, S. 42 und 19)

Die sozialdemokratische SPÖ erzielte geringere und die rechtspopulistischen FPÖ und BZÖ errangen höhere Zustimmung unter 16-/17jährigen als im Durchschnitt. „Die Jugendlichen haben [zwar] nicht grundsätzlich anders gewählt als andere Altersgruppen. Allerdings ist, insbesondere in der Gruppe der bereits berufstätigen oder sich in einer Lehre befindlichen Jugendlichen, der Anteil der FPÖ-WählerInnen deutlich höher als im Durchschnitt des Wahlergebnisses. Wichtig ist aber, dass ein Großteil der Jugendlichen die FPÖ und das BZÖ insofern als normal wahrnimmt, als dass diese Parteien an der Regierung beteiligt gewesen sind und so einen gesellschaftlichen Diskurs anregen konnten, der insgesamt und in der Mehrheitsbevölkerung relativ unwidersprochen bleibt. Insbesondere den anderen Parteien wird eine fehlende Profilschärfe zugeschrieben“ (SORA/ISA 2009, S. 21f.). Gerade für Jung- und Erstwähler ist demnach der gesamtgesellschaftliche Rechtsruck insofern „als normal zu bezeichnen, da FPÖ und BZÖ als ehemalige Regierungsparteien in den Köpfen von Jung- und ErstwählerInnen präsent sind“ (ebd., S. 19).

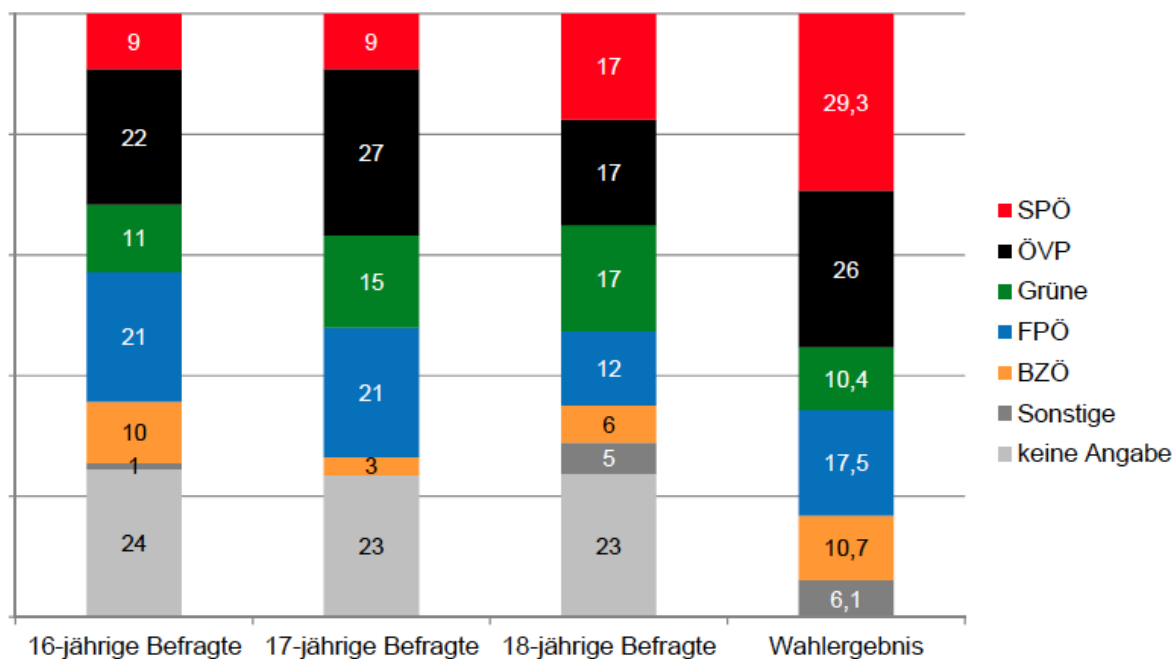
Ein hiervon deutlich anderes Abstimmungsverhalten war unter den Erstwählern (im Alter 16 bis 20 Jahre, ohne weitere Altersdifferenzierung) bei den Gemeinderatswahlen 2010 in Wien zu verzeichnen. Hier lag die SPÖ mit 46% an erster Stelle, gefolgt von Grünen mit 21% und dahinter die FPÖ mit 20%. Die konservative ÖVP gewann 12% der Erstwähler, während das rechtspopulistische BZÖ und die kommunistische KPÖ jeweils unter 1% blieben (SORA 2010, S. 1).

Abb. 6: Politische Selbsteinstufung Jugendlicher (16-18 Jahre) in Österreich (2008)



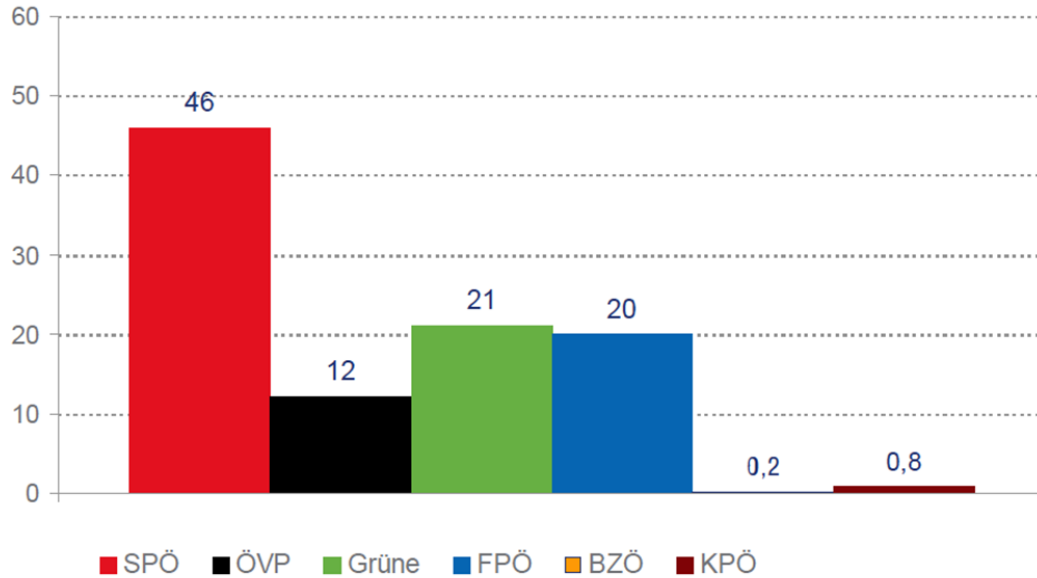
Quelle: SORA/ISA 2009, S. 29

Abb. 7: Wahlverhalten 16-18jähriger Erstwähler (Nationalratswahl 2008 in Österreich)



Quelle: SORA/ISA 2009, S. 42; Grafik: Kercher 2009

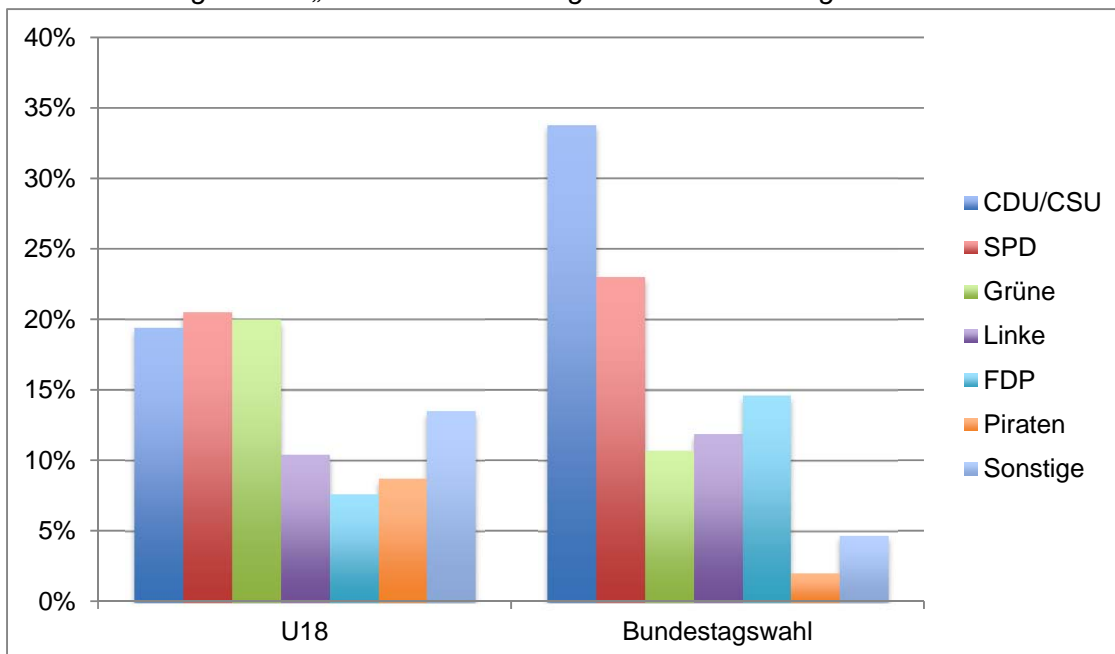
Abb. 8: Wahlverhalten 16-20jähriger Erstwähler (Gemeinderatswahl 2010 in Wien)



Quelle: SORA 2010, S. 1

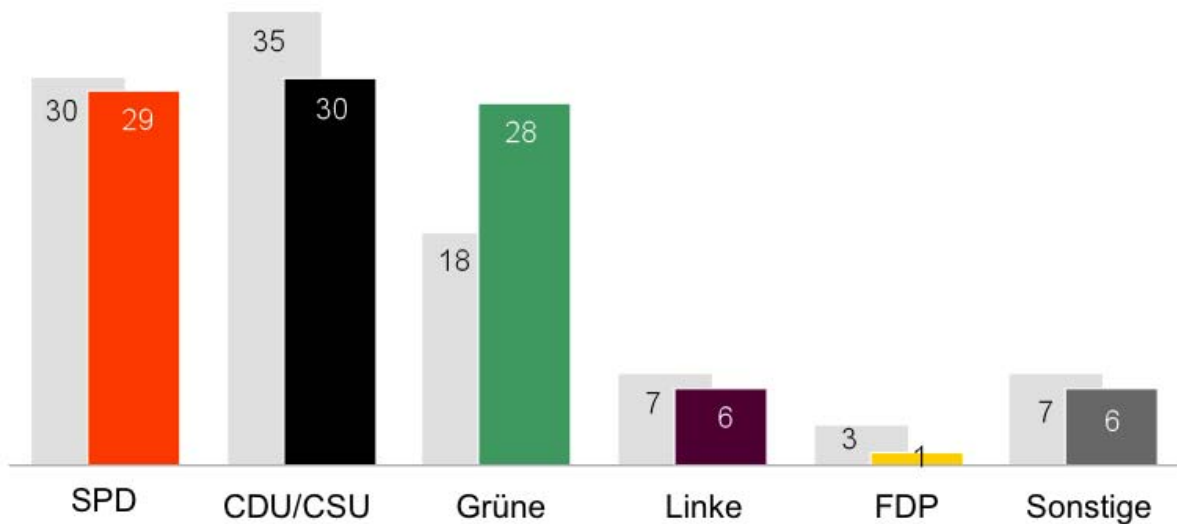
III. Parteipräferenzen Jugendlicher in Deutschland (Umfragen)

Abb. 8: Wahlergebnisse „U18“ und Bundestagswahl 2009 im Vergleich



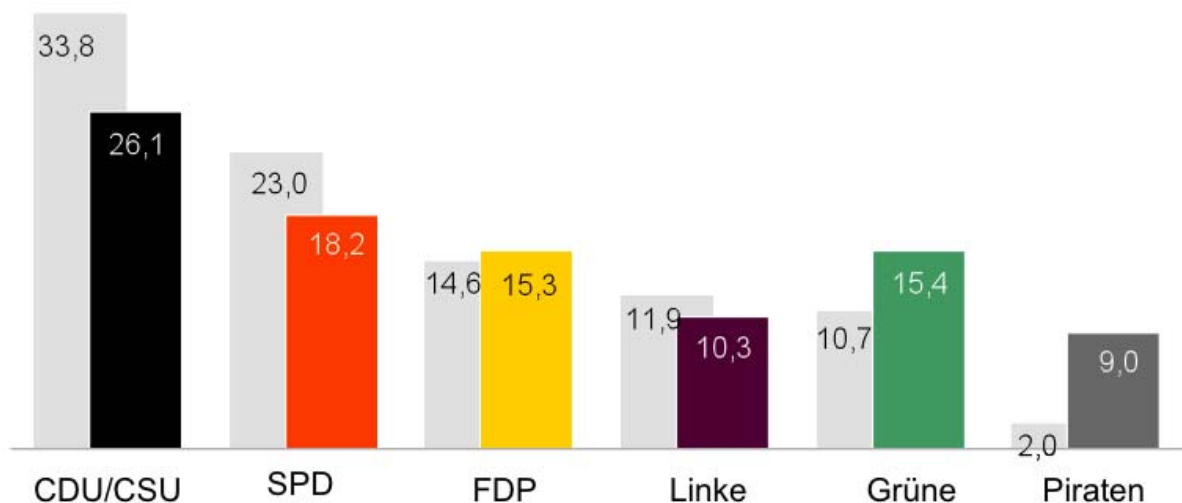
Quelle: U18: Das Ergebnis der Kinder- und Jugendwahl U18 zur Bundestagswahl 2009 (<http://www.u18.org/root-alte-seite/home/>); Bundeswahlleiter: Bundestagswahl 2009. Wiesbaden 2009

Abb. 9: Parteipräferenzen Jugendlicher (14-17) im Vergleich zur Gesamtbevölkerung (2011)



Lesehilfe: Farblich markiert sind die Ergebnisse der Jugendlichen (14-17 Jahre), grauschattiert die Ergebnisse der Gesamtbevölkerung. Die Fragestellung lautete: a) 14- bis 17-Jährige: „Welche Partei würden Sie wählen, wenn am nächsten Sonntag Bundestagswahlen wären? Nennen Sie bitte die Partei, für die Sie sich entscheiden würden, wenn Sie bereits wählen dürften (geschlossene Abfrage).“ b) Wahlberechtigte: „Welche Partei würden Sie wählen, wenn am kommenden Sonntag Bundestagswahl wäre?“ *Quelle:* ARD-Deutschlandtrend / Infratest dimap (09.09.2011). Grafik: Infratest dimap 2011, S. 17

Abb. 11: Parteipräferenzen der Erstwähler (18-24) und der Gesamtbevölkerung (2009)



Lesehilfe: Farblich markiert sind die Ergebnisse der Erstwählerschaft (18-24 Jahre), grauschattiert die Ergebnisse des Gesamtelektorats. *Quelle:* Bundeswahlleiter. Grafik: Infratest dimap 2011, S. 10

IV. Aussagen zur „Wahlfähigkeit“ Jugendlicher

„Mit etwa zwölf Jahren ist eine stabile intellektuelle Basis erreicht, auch eine grundsätzliche soziale und moralische Urteilsfähigkeit ist gegeben. Von diesem Alter an ist es möglich, politische Urteile zu treffen; es wäre auch möglich, sich an Wahlen zu beteiligen“ (Das Parlament Nr. 44/2005). „Wir dürfen [...] heruntergehen mit dem Mindestwahlalter, weil wir eine deutliche Veränderung in der ganzen Art und Weise beobachten können, wie junge Leute mit ihrer Welt umgehen. Die Urteilsfähigkeit, die Entscheidungsfähigkeit, das zu entscheiden, was bei einer Wahl passiert, ist gegeben. Sie liegt weit vor 16, wenn man es ganz eng sieht. In den Studien ist sie schon einige Jahre zuvor bei den Allermeisten gegeben, sodass eine Altersspanne von 16 heute schon in einer sicheren Zone liegt. [...] Wir sind auf der sicheren Seite, wenn wir uns entscheiden, [...] von 18 auf 16 Jahre herunterzugehen“ (in: Abgeordnetenhaus von Berlin 2010, S. 7)

- Prof. Klaus Hurrelmann, leitender Autor der Shell-Jugendstudie

„Ich bin generell auch für ein Wahlrecht ab 14 Jahren, aus dem ganz simplen und einfachen Grund, dass mittlerweile durch zahlreiche Berichte fundiert dargestellt wurde, dass Jugendliche mit dem Alter von 14 Jahren den gleichen intellektuellen Stand haben wie mit 16 und 18; dass sie sich selbst eine Meinung über Politik bilden können, dass sie Problematiken überschauen können, wiedergeben können und letztlich auch lösen können.“ (beim Fachgespräch der Grünen, 7.5.2007, S. 47)

- Jacob Schrot (CDU), Student, Gewinner des ZDF-Wettbewerbs „Ich kann Kanzler“

„Die intellektuelle Entwicklung des Jugendlichen befindet sich [im Alter von 16 Jahren] bereits auf dem Höhepunkt. [...] Ab 16 Jahren könnte man Jugendlichen das allgemeine Wahlrecht zusprechen.“ (Oerter 2008, S. 206)

- Prof. Rolf Oerter, emeritierter Professor für Entwicklungspsychologie an der LMU München

„Das Wahlalter zu senken ist meines Erachtens längst überfällig. Es ist auch gefahrlos.“ (Fachgespräch der Grünen am 7.5.2007, S. 37)

- Prof. Christian Palentien, Professor für Erziehungs- und Bildungswissenschaften, Uni Bremen

„Aus Sicht der Kinder- und Jugendpsychologie spricht nichts dagegen, wenn Kinder spätestens ab zehn Jahren wählen gehen würden.“ (Fachgespräch „Das perfekte (Wahl-)Alter!“, Bayerischer Landtag, 2.12.2011)

- Prof. Gunther Moll, Leiter der Kinder- und Jugendabteilung für Psychische Gesundheit am Universitätsklinikum Erlangen

„Empirische Untersuchungen belegen, dass Jugendliche bereits etwa ab dem 15. Lebensjahr in der Lage sind, formal-logische Denkopoperationen durchzuführen. Dies ist die höchste Stufe der kognitiven Entwicklung, auch Erwachsene erreichen also in Bezug auf diese Dimension kein höheres Niveau.“

- Dr. Friederike Hoepner-Stamos, Kinder-/Jugendpsychologin, Bundesministerium der Gesundheit

„Wahlalter 14 kann ich mir sehr gut vorstellen [...]. Ich persönlich würde mir sogar zwölf wünschen aus dem Grunde, weil das die Phase ist, wo Kinder sich von ihrer Familie abzusetzen beginnen, und das wäre dann ein guter Anlass, sie wählen zu lassen.“ (Fachgespräch der Grünen, 7.5.2007, S. 49)

- Prof. Waldemar Stange, Professor für Bildungsforschung an der Universität Lüneburg

V. Politische Bildung: Befunde und Stellenwert

Bereits zwei Drittel der 12jährigen sind in der Lage, sich innerhalb des politischen Links-Rechts-Spektrums zu positionieren; eine Herausbildung der eigenen politischen Identität findet offenbar bereits deutlich früher statt (Tillmann 2008, S. 123). Wahlanalysen in Österreich haben ermittelt, dass 16- und 17jährige wissen, wie die Parteien in einer Skala von links nach rechts zu verorten sind (SORA/ISA 2009, S. 19-21).

Das politische Wissen steigt im Teenager-Alter mit jedem Jahr erheblich an, wie eine 2005 durchgeführte Befragung von 1300 Jugendlichen in Rheinland-Pfalz ergab (Tenscher/Scherer 2012, S. 86). Eine Studie der Universität Hohenheim von 2008 konstatierte, dass das politische Wissen bei unter-18jährigen signifikant geringer ist als bei über-18jährigen (Kercher 2013), wobei allerdings die Fragen des Tests auf einem traditionellen Politikverständnis beruhten (Namen von Ministern, Fachbegriffe), was nicht mit politischer Urteilsfähigkeit gleichzusetzen ist. Dieses Defizit kann zudem durch eine höhere Gewichtung der politischen Bildung an Schulen ausgeglichen werden.

Der Stellenwert politischer Bildung in Schulen ist bemerkenswert gering und nimmt eine absolute Randstellung ein. Darauf weist auch der Deutsche Verband für Politische Bildung hin: „Kein anderes gesellschaftswissenschaftliches Fach ist seit Jahren mit einem so geringen Stundenansatz ausgestattet und beginnt in der schulischen Ausbildung an Gymnasien und Realschulen so spät“ (DVPB 2012, S. 3). Die nachfolgende Tabelle illustriert diesen geringen Stellenwert im Vergleich der lehrplanmäßigen Wochenstunden an Gymnasien:

Stundentafel Gymnasium: gesellschaftswissenschaftliche Fächer

	Klasse 5	Klasse 6	Klasse 7	Klasse 8	Klasse 9	Klasse 10	Summe
Erdkunde	2	1	1	2	2	1	9
Geschichte	-	-	1	2	2	2	7
Sozialkunde	-	-	-	-	2	1	3

Quelle: DVPB 2012, S. 4. Anmerkung: Stundentafel modellhaft am Beispiel Gymnasium Rheinland-Pfalz; gilt für ca. 40% aller Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen in Rheinland-Pfalz.

Es muss dafür Sorge getragen werden, dass die politische Bildung gerade junger Menschen ebenso qualitativ wie quantitativ verbessert wird sowie merklich früher beginnt.

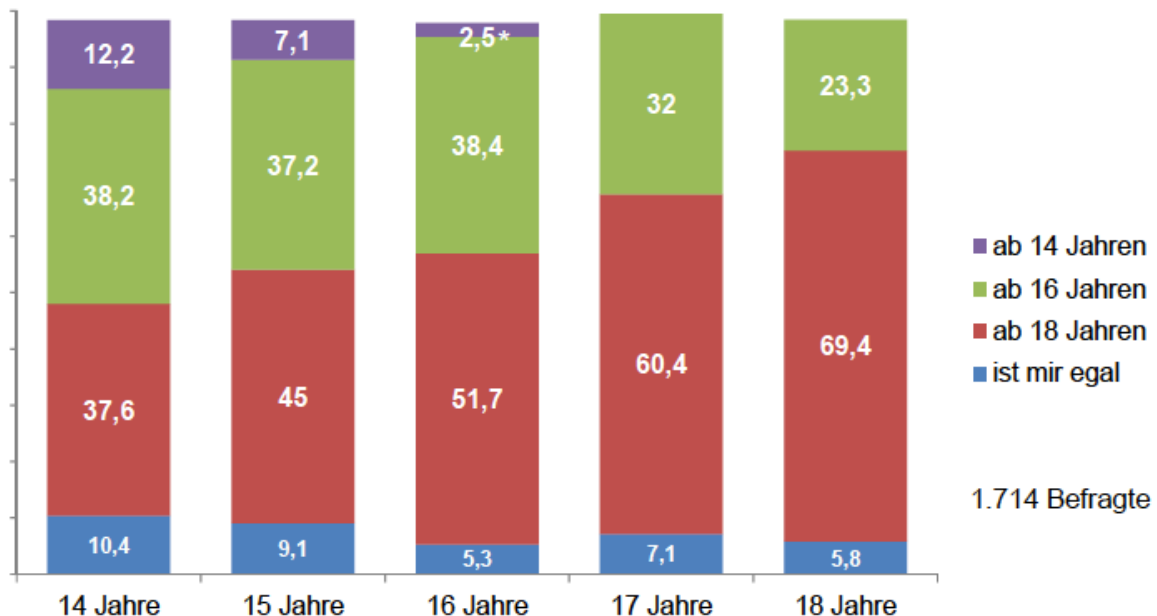
Der Ausbau und die Verbesserung der politischen Bildung ist jedoch keine unmittelbare Voraussetzung für eine Senkung des Wahlalters, da dieses nicht an das Vorhandensein politischen Wissens geknüpft ist. Mit einem niedrigen Wahlalter sind überdies enorme Chancen für die politische Bildung verbunden: Jugendliche würden dann schon während der Schullaufbahn erstmals mit Wahlen konfrontiert. Dies schafft eine einmalige Gelegenheit, Jugendliche bereits während der Schule auf den Wahlakt vorzubereiten, da der konkrete Anlass ein höheres Interesse anregt. In diesem Kontext können auch niedrigschwellige Tools wie etwa der Wahl-O-Mat vorgestellt werden. Gerade für einkommensschwache und bildungsferne Schichten eröffnet eine Senkung des Wahlalters die Chance, bereits in der Schule an die Demokratie herangeführt zu werden.

VI. Ansichten von Jugendlichen zum Wahlalter

Eine Mehrheit der Jugendlichen steht dem Wahlrecht ab 16 skeptisch gegenüber, wie Umfragen in Deutschland und Österreich belegen (Karlhofer 2007, S. 41; Abgeordnetenhaus von Berlin 2010, S. 16; Hoffmann-Lange/de Rijke 2008, S. 97). Ungeachtet dessen üben viele das Wahlrecht dennoch aus, sobald es ihnen eingeräumt wird. Die Skepsis wurzelt in bemerkenswert hohen Ansprüchen an die eigene Kompetenz: Jugendliche erwarten von sich, gut über Politik und Parteien informiert sein zu müssen, ehe sie sich an Wahlen beteiligen (Hurrelmann, in: Abgeordnetenhaus von Berlin 2010, S. 16).

Allerdings ist die Haltung Jugendlicher deutlich von Alterseffekten geprägt. In allen vorliegenden Umfragen befürwortet eine relative Mehrheit der unter-18jährigen die Senkung des Wahlalters, während eine relative Mehrheit der über-18jährigen sie ablehnt. In der Umfrage „Jugend in Brandenburg 2010“ unter mehr als 3000 Jugendlichen befürwortete eine Mehrheit von 47% der Befragten im Alter von 12 bis 17 Jahren eine Senkung des Wahlrechts, wohingegen die Zustimmung unter den bereits wahlberechtigten Befragten im Alter von 18 bis 20 Jahren bei nur 20% lag (Sturzbecher et al. 2010, S. 8). In einer Befragung in Rheinland-Pfalz reduzierte sich die Zustimmung zum Wahlalter 16 von einer relativen Mehrheit von 38% bei den 14jährigen auf nur noch 23% bei den 18jährigen. Damit versammelte auch hier das Wahlalter 16 nur bei jungen Menschen, die noch nicht wahlberechtigt sind, eine relative Mehrheit hinter sich (Tenscher/Scherer 2012, S. 85f.). Die Abbildung auf der nachfolgenden Seite illustriert diese Umfrageergebnisse. Dieser Alterseffekt wird auch von Auswertungen diverser weiterer Studien bestätigt (z.B. Hoffmann-Lange/de Rijke 2008, S. 97-99; Tillmann 2008, S. 129f.).

Abb. 12: Einstellung zum Wahlalter 16 unter Jugendlichen (Rheinland-Pfalz, 2005)



Quelle: Tenscher/Scherer 2012, S. 177; Grafik: Kercher 2013. Anmerkung: *) geschätzt.

VII. Verbreitung des Wahlalters 16

Seit 1996 wurde das Kommunalwahlrecht ab 16 sukzessive in mittlerweile zehn Bundesländern eingeführt: Baden-Württemberg (seit 2013), Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Brandenburg, Bremen und Hamburg. In Hessen wurde die 1998 vorgenommene Senkung nach einem Regierungswechsel wieder zurückgenommen.

In Brandenburg, Bremen und Hamburg können 16jährige auch an Landtagswahlen teilnehmen. In Schleswig-Holstein ist eine Senkung des Wahlalters ab dem Jahr 2013 geplant.

In Österreich wurde das Wahlrecht auch auf Bundesebene bereits im Jahr 2007 auf 16 abgesenkt.

International ist die Diskussion um das Wahlalter nicht weit vorangeschritten (Krebs 2008, S. 290f. m.w.N.). In nur wenigen Staaten liegt das nationale Wahlalter bereits unter 18 Jahren. Dazu zählen Bosnien (ab 16 für Erwerbstätige), Brasilien (ab 16), Ecuador (ab 16), Indonesien (ab 17), Nicaragua (ab 16) sowie die britischen Inseln Guernsey, Jersey und Isle of Man, die direkt der britischen Krone unterstellt sind (ab 16). In weiteren Staaten, wie beispielsweise in Finnland sowie in einzelnen Kantonen der Schweiz, liegt das Wahlalter auf kommunaler Ebene ebenfalls bei 16 Jahren.

Ein elterliches Stellvertreterwahlrecht ist bislang in keinem Land der Welt umgesetzt. Allerdings kennen sowohl Frankreich als auch Großbritannien die Möglichkeit der Vertretung volljähriger Wahlberechtigter durch Vertrauenspersonen. In den Formblättern heißt es: „I want someone else to vote for me.“ Eine Vertrauensperson kann hierbei maximal zwei weitere Stimmen wahrnehmen (Art. L73 Code Electoral; § 6 Abs. 6 Representation of the People Act 2000). Im britischen System der „proxy vote“ sind jedoch nahe Familienangehörige (Ehegatten, Eltern, Großeltern, Geschwister, volljährige Kinder oder Enkel) mehr als zwei Stimmen wahrnehmen, das heißt, die Beschränkung der Stimmübertragung gilt nicht für nahe Familienangehörige.

VIII. Positionen der Parteien

Eine Senkung des Wahlalters erfreut sich wachsenden Rückhalts über die politischen Lager hinweg. Von den politischen Parteien sprechen sich bislang SPD, Grüne sowie Linke für ein Wahlrecht ab 16 auf Bundesebene aus. Franz Müntefering erklärte: „Das sollten wir machen. Viele 16- oder 17jährige sind mindestens so informiert, so interessiert wie 40-, 50- und 60jährige“ (Hamburger Abendblatt, 16.4.2009). Die Piratenpartei fordert ein Wahlrecht von Geburt an durch Eintragung.

Im Deutschen Bundestag wurden 2003 sowie 2008 überfraktionellen Anträge eingebracht, die sich für ein Stellvertreterwahlrecht aussprachen (Bundestag 2003, ders. 2008).

Auch innerhalb von CDU/CSU und FDP erfährt eine Senkung des Wahlrechts zunehmenden Rückenwind. „Ich bin auch dafür, dass Jugendliche die Kommunal- und Landesparlamente ab 16 wählen dürfen“, so Rita Süßmuth (CDU), Bundestagspräsidentin a.D. und Bundesfamilienministerin a.D. (2013). Klaus Haupt, ehemals jugendpolitischer Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion, erklärte: „Ich selbst sehe die notwendige Altersgrenze bei der Vollendung des 14. Lebensjahres. Dafür spricht die Parallelität zur Teilrechtsmündigkeit für die Religionswahl sowie das Einsetzen der Strafmündigkeit bei 14 Jahren. Gestützt wird diese mögliche neue Altersgrenze auch durch Befunde der Soziologie und der Entwicklungspsychologie. Bei dieser Altersgrenze sehe ich die größte politische Wahrscheinlichkeit, den erforderlichen Bewusstseinswandel in unserer Gesellschaft durchzusetzen“ (Haupt 2008, S. 263).

In ihrem überparteilichen „Zukunftsmanifest“ (2013), das in der „Zeit“ veröffentlicht wurde, sprachen sich elf junge Vordenker unter 30 Jahren aus sechs Parteien für ein Wahlrecht ab 16 aus.

Literatur

Abgeordnetenhaus von Berlin: *Wortprotokoll Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie*. Wortprotokoll BildJugFam 16/66, 18. November 2010.

Bergmann, Michael; Konzelmann, Laura; Rattinger, Hans: *Deutschland auf dem Weg in die „Rentner-Demokratie“? – Eine empirische Untersuchung altersspezifischer Einstellungsunterschiede und ihrer Bedeutung für das Wahlverhalten auf Basis einer aktuellen Bevölkerungsumfrage*. In: PVS, 53. Jg., 3/2012, S. 371-393

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: *§22 Demokratie als Verfassungsprinzip*. In: Kirchhof, Paul und Isensee, Wolfgang (Hg.): *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland – Band I: Grundlagen von Staat und Verfassung*. Heidelberg 1987, S. 887-953

Bertelsmann-Stiftung (Hg.): *Jugend und die Zukunft der Welt*. Gütersloh 2009

Bertelsmann-Stiftung (Hg.): *Generationengerechtigkeit in alternden Gesellschaften – ein OECD-Ländervergleich*. Gütersloh 2013

BMBF / Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hg.): *Forschung und Entwicklung zur Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener*. Bonn/Berlin 2011

BMFSFJ / Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): *Zehnter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfen in Deutschland*. Bonn 1998

BMI / Bundesministerium des Innern (Hg.): *Demonstrationsrecht*. Auskunft vom 19.8.2013, per E-Mail, Philipp Spauschus (Sprecher des BMI).

Bundestag: *Antrag: Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an*. BT-Drs. 15/1544 vom 11.9.2003

Bundestag: *Antrag: Der Zukunft eine Stimme geben – Für ein Wahlrecht von Geburt an*. BT-Drs. 16/9868 vom 27.6.2008

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen (Hg.): *Früher Demokratie wagen! Grüne Wege zu mehr Kinder- und Jugendbeteiligung*. Dokumentation zum Fachgespräch am 07.05.2007. Berlin 2007

Bundeswahlleiter: *Demenzerkrankungen*. Wiesbaden 2013a (online: <http://www.bundeswahlleiter.de/de/glossar/texte/Demenzerkrankungen.html>)

Bundeswahlleiter: *Statistisches Bundesamt, Kundennummer: 320616 / 428477*. Auskunft von Margitta von Schwarzenberg, per E-Mail, 27.8.2013a

Burdewick, Ingrid: *Jugend – Politik – Anerkennung. Eine qualitative empirische Studie zur politischen Partizipation 11- bis 18-Jähriger*. Bonn 2004

DKHW / Deutsches Kinderhilfswerk (Hg.): *Umfrage zum politischen Engagement von Jugendlichen*. Deutsches Kinderhilfswerk: Berlin 2013

DVPB / Deutsche Vereinigung für Politische Bildung (Hg.): *Stellungnahme der DVPB, Landesverband Rheinland-Pfalz zu den Leitfragen der Enquete-Kommission 16/2 „Bürgerbeteiligung“*. Deutsche Vereinigung für Politische Bildung: Mainz, 13.1.2012

Finkbeiner, Felix: *Alles würde gut. Wie Kinder die Welt verändern können. Eine Streitschrift gegen die Gleichgültigkeit*. Tutzing 2012

Gaiser, Wolfgang/Gille, Martina/de Rijke, Johann: *Hineinwachsen in die Demokratie: Wie sich junge Menschen der Sphäre des Politischen nähern*. In: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen

- (Hg.): *Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte*. München 2008, S. 137-167
- Goerres, Achim/Tiemann, Guido: *Kinder an die Macht? Die politischen Konsequenzen des stellvertretenden Elternwahlrechts*. In: Politische Vierteljahresschrift 50(1), 50-74 (2009)
- Gründinger, Wolfgang: *Warum wir dringend ein Wahlrecht ohne Altersgrenze einführen sollten*. GEO Nr. 7/2013, S. 96-97
- Gründinger, Wolfgang: *Wer wählt, der zählt*. In: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hg.): *Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte*. München 2008, S. 21-52
- Gründinger, Wolfgang: *Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht ohne Altersgrenze? Zum Antrag für ein „Wahlrecht von Geburt an“ im Deutschen Bundestag und seine Bedeutung für Demokratie und Generationengerechtigkeit*. Universität Regensburg 2007
- Gründinger, Wolfgang: *Wer wählt, der zählt*. In: Generationengerechtigkeit Nr. 3/2006, S. 19-22
- Gründinger, Wolfgang: *Wahlrecht von Geburt*. In: Generationengerechtigkeit Nr. 2/2005, S. 12f.
- Häberle, Peter: *Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft*, in: Kirchhof, Paul, Isensee, Josef (Hg.): *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland – Band I: Grundlagen von Staat und Verfassung*. Heidelberg: 1987, S. 815-861
- Hahr, Stephan/Mangler, Albrecht: *Puppen, Pickel und Politik?! Jugendliche Stimmen zum Wahlrecht von Geburt an*. In: Generationengerechtigkeit Nr. 3/2006, S. 25-27
- Haupt, Klaus: *„Wahlrecht von Geburt an“ – Der Zukunft eine Stimme geben*. In: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hg.): *Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte*. München 2008, S. 255-265
- Hermann, Udo: *Ökonomische Analyse eines Kinderwahlrechts*. FU Berlin 2010
- Herzog, Roman: *Eltern mit drei Kindern sollen bei Wahlen fünf Stimmen haben*. Interview in: Bild am Sonntag vom 7.5.2000, S. 2
- Heußner, Hermann K.: *Dürfen Eltern für ihre Kinder wählen? Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines elterlichen Stellvertreterwahlrechts*. In: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hg.): *Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte*. München 2008, S. 227-254
- Hoffman-Lange, Ursula; Rijke, Johann de: *Das Wahlverhalten junger Menschen und das Wahlrecht*. In: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hrsg.): *Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte*. München 2008, S. 95-117
- Hurrelmann, Klaus: *Für eine Herabsetzung des Wahlalters*, in: Hurrelmann, Klaus/Palenti, Christian (Hg.): *Jugend und Politik*. Neuwied/Krieffel/Berlin 1997, S. 280-289
- Infratest dimap: *Berlin vor der Abgeordnetenhauswahl 2011. U 18 – Wahl – Parteipräferenzen von Kindern und Jugendlichen*. Pressekonferenz, Präsentation, 15.09.2011
- Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo: *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), Kommentar*. München 1992
- Käppner, Joachim: *Die Bedeutung der Zweitstimme*. Süddeutsche Zeitung Online, 13.12.2008
- Kercher, Jan: *Politikverständnis und Wahlalter. Sind 18 Jahre wirklich die „magische Grenze“ für das Verstehen von Politik?* Universität Hohenheim 2008
- Kiesewetter, Benjamin: *Dürfen wir Kindern das Wahlrecht vorenthalten?* Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 95(2), 252-273 (2009)

- Kirchhof, Paul: „Die Rechtsordnung wird zukunftsöffener.“ Interview in: Rheinischer Merkur vom 27.11.2002, S. 3
- Krebs, David: *Wider die amputierte Wahl. Physiker und Philosophen als Hebammen einer echten Demokratie*. In: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen: *Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte*. München 2008, S. 267-300
- Krebs, David: *Elternwahlrecht und die Gleichheit der Wahl*. In: *Generationengerechtigkeit* Nr. 3/2006, S. 22-24
- Krieger, Tim: *Generationengerechtigkeit und das „Wahlrecht von Geburt an“ – kritische Anmerkungen aus Sicht der Public-Choice-Theorie*. In: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen: *Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte*. München 2008, S. 201-329
- Krebs, David: *Elternwahlrecht und die Gleichheit der Wahl*. In: *Generationengerechtigkeit* Nr. 3/2006, S. 22-24
- Maunz, Theodor; Dürig, Thomas (Hg.): *Grundgesetz. Kommentar*. München 2003
- Meixner, Gerhart: *Plädoyer für ein „höchstpersönliches Elternwahlrecht zugunsten des Kindes“*. In: *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 2013, Heft 2, S. 419-426
- Merk, Klaus-Peter: *Die Dritte Generation. Generationenvertrag und Demokratie – Mythos und Begriff*. Aachen 2002
- Morlok, Martin: *Kommentar zu Art. 38*, in: Dreier, Martin (Hg.): *Kommentar zum GG. Bd. 2*. Tübingen 1998
- Oerter, Rolf: *Wahlrecht und Entwicklung: die wachsenden Kompetenzen zur politischen Partizipation*. In: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen: *Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte*. München 2008, S. 187-209
- Oerter, Rolf/Dreher, Eva: *Jugendalter*. In: Oerter, Rolf/Montada, Leo (Hg.): *Entwicklungspsychologie. Ein Lehrbuch*. Weinheim 2008, S. 271-332
- Peschel-Gutzeit, Lore Maria: *Kinderwahlrecht ins Grundgesetz I*. In: *Generationengerechtigkeit* Nr. 2/2005, S. 7-9
- Peschel-Gutzeit, Lore Maria: *Für ein Wahlrecht von Geburt an*. In: *Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik*, 2004, S. 74ff.
- Richter, Ingo: *Verfassungsrechtliche Aspekte: Voraussetzungen und Grenzen der politischen Beteiligung junger Menschen*. In: Hurrelmann, Klaus, Palentien, Christian (Hg.): *Jugend und Politik*. München 1997
- Rupperecht, Isabel: *Das Wahlrecht für Kinder. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit und praktische Machbarkeit*. Baden-Baden 2012
- Schreiber, Wolfgang: *Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag*. Köln 2002.
- Schmidt, Renate: *Lasst unsere Kinder wählen!* München 2013
- Schmidt-Bleibtreu, Bruno et al.: *Kommentar zum Grundgesetz (GG)*. München 1995
- Schmilowski, Frank: *Die Demokratisierung des Wahlrechts in Deutschland*. In: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen: *Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratietheoretische und entwicklungspsychologische Aspekte*. München 2008, S. 73-94
- Schmilowski, Frank: *Jugend und Politik. Politik(er)verdrossenheit vs. Jugendverdrossenheit*. In: *Generationengerechtigkeit* Nr. 3/2006, S. 5-7

- Schwägerl, Christian: In der Grauzone. In: Der Spiegel Nr. 38/2009, S. 42-43
- SORA/ISA: „Wählen mit 16“. *Eine Post Election Study zur Nationalratswahl 2008. Befragung – Fokusgruppen - Tiefeninterviews.* Wien 2009
- SORA: *Wiens Jugend und die Wahl 2010.* Wien 2010
- Statistisches Landesamt Bremen: *Wahlen im Land Bremen 22. Mai 2011. Landtagswahl Bremische Bürgerschaft. Teil 1: Analysen und Tabellen. Endgültiges Wahlergebnis.* Bremen 2011
- Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen: *Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratiethoretische und entwicklungspsychologische Aspekte.* München 2008 (<http://kurzlink.de/wahlrechtsbuch>)
- Sturzbecher, D. et al.: *Jugend in Brandenburg 2010. Kurzbericht zur Lebenssituation und zu Einstellungen brandenburgischer Jugendlicher.* IFK: Vehlefan 2010
- Süßmuth, Rita/Gründinger Wolfgang: *Krieg der Generationen?* Streitgespräch in: Chrismon, März 2013, S. 10-13
- Tenscher, Jens und Scherer, Philipp: *Jugend, Politik und Medien: Politische Orientierungen und Verhaltensweisen von Jugendlichen in Rheinland-Pfalz.* Münster 2012
- Tillmann, Frank: *Was wir heute über die Wähler von morgen wissen – Empirische Befunde der Wählerforschung unter Minderjährigen.* In: Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hg.): *Wahlrecht ohne Altersgrenze? Verfassungsrechtliche, demokratiethoretische und entwicklungspsychologische Aspekte.* München 2008, S. 119-135
- Tremmel, Jörg (2015): Demokratie, Epistokratie und der Ausschluss Minderjähriger vom Wahlrecht. Der Vorschlag eines Wahlregisters für Jugendliche und ältere Kinder. In: Tremmel, Jörg / Rutsche, Markus (Hg.): *Politische Beteiligung junger Menschen. Grundlagen – Perspektiven – Fallstudien.* Wiesbaden: Springer VS. S. 107-144.
- Tremmel, Jörg / Wilhelm, James (2015): Democracy or Epistocracy? Age as a Criterion of Voter Eligibility. In: Tremmel, Jörg / Mason, Antony / Dimitrijoski, Igor / Godli, Petter (Hg.): *Youth Quotas in Ageing Societies.* Dordrecht, NL: Springer. S. 125-147
- Viehöver, Martin: *Gib der Jugend eine Chance!* In: Weiß, Arne/Junger, Julia/Sohr, Sven (Hg.): *Montag Dienstag Zukunft. Junge Europäer über den Weg ins 21. Jahrhundert.* Baden-Baden 2001, S. 147-159
- Vierhaus, Elisabeth: *Anhörung der Enquete-Kommission 16/2 „Bürgerbeteiligung“ zum Thema „Kinder- und Jugendbeteiligung/Mitbestimmung in der Schule“.* Der Senator für Inneres und Sport, Bremen 2012
- Vogel, Johannes: *Standpunkte „Ein Kinderwahlrecht stellt eine Gefahr für das politische System dar!“.* Enthaltung! In: *Generationengerechtigkeit* Nr. 3/2006, S. 34
- Weimann, Mike: *Wahlrecht für Kinder. Eine Streitschrift.* Weinheim/Berlin/Basel 2002
- Weimann, Mike: *Kinderwahlrecht ins Grundgesetz II.* In: *Generationengerechtigkeit* 2/2005, S. 9-11
- Westle, B.: *Wahlrecht von Geburt an – Rettung der Demokratie oder Irrweg.* Zeitschrift für Parlamentsfragen, 1 (2006), S. 96-114
- Wilkoszewski, Harald: *Age Trajectories of Social Policy Preferences. Support for Intergenerational Transfers from a Demographic Perspective.* MPDIR Working Paper WP 2009-34
- Wilkoszewski, Harald: *Demografie und sozialpolitische Einstellungen: Was sagt die Empirie zu einer möglichen Konfliktlinie Alter?* *Journal für Generationengerechtigkeit* Nr. 1/2012, S. 30-40
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags (Hg.): *So genanntes „Kinderwahlrecht. Aktualisierte Fassung. Ausarbeitung.* WD 3 - 022/07. Berlin 2007

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags (Hg.): *Zur Bedeutung der „Urteilsfähigkeit“ für die Festsetzung des Wahlalters*. WF III – 132/95. Bonn 1995

Zukunftsmanifest: *Unsere Zukunft klingt nach Katastrophe*. In: Die Zeit Nr. 47/2013

Kontakt

Die Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG) ist eine advokatorische Denkfabrik an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Politik und gilt als „bekanntester außerparlamentarischer Thinktank in Sachen Generationengerechtigkeit“ (Wirtschaftswoche). Sie wurde 1997 von einer überparteilichen Allianz fünf junger Menschen im Alter von 18 bis 27 Jahren ins Leben gerufen, wird von einem der jüngsten Stiftungsvorstände Deutschlands geleitet und verfolgt das Ziel, durch praxisnahe Forschung und Beratung das Wissen und das Bewusstsein für Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu schärfen. Die Stiftung ist finanziell unabhängig und steht keiner politischen Partei nahe.

Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen
Mannsperger Str. 29
D-70619 Stuttgart

Tel. 0711 / 28052777
Fax 03212 / 2805277
kontakt@srzg.de
www.srzg.de

Stand

Beschlossen vom Vorstand der SRzG am 4.5.2017